

## Akkreditierungsbericht Technisches Facility Management

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

|  |   |                                       |   |
|--|---|---------------------------------------|---|
| Hochschule   | <b>Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin</b> |                                       |   |
| Ggf. Standort  | <b>Campus Lichtenberg</b>                         |                                       |   |
| Studiengang  | <b>Technisches Facility Management</b>            |                                       |   |
| Abschlussbezeichnung   | <b>Bachelor of Engineering</b>                    |                                       |   |
| Studienform  | Präsenz   | <input checked="" type="checkbox"/>   | Fernstudium <input type="checkbox"/>                                  |
|  | Vollzeit  | <input checked="" type="checkbox"/>   | Intensiv <input checked="" type="checkbox"/>                          |
|  | Teilzeit  | <input type="checkbox"/>              | Joint Degree <input type="checkbox"/>                                 |
|  | Dual  | <input checked="" type="checkbox"/>   | Kooperation § 19 BlnStu-<br>dAkkV <input checked="" type="checkbox"/> |
|  | Berufs- bzw. ausbil-<br>dungsbegleitend           | <input type="checkbox"/>              | Kooperation § 20 BlnStu-<br>dAkkV <input type="checkbox"/>            |
| Studiendauer (in Semestern)  | <b>sechs</b>                                      |                                       |   |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte                                      | <b>210</b>  |                                       |   |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)                                | <b>1. Oktober 2015</b>                            |                                       |   |
| Aufnahmekapazität<br>(Maximale Anzahl der Studienplätze)               | <b>36</b>   | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>                          |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | <b>31</b>   | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>                          |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen           | <b>25</b>   | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>                          |
| * Bezugszeitraum:  | 2015 – 2020 (ohne Absolventen lfd. Jahrgänge)     |                                       |   |

|                               |                          |
|-------------------------------|--------------------------|
| Konzeptakkreditierung         | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung            | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | <b>1</b>                 |

|                            |                  |
|----------------------------|------------------|
| Verantwortliche Agentur    | ACQUIN           |
| Zuständiger Referent       | Clemens Bockmann |
| Akkreditierungsbericht vom | 10.12.2021       |

## Inhalt

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>   | <b>3</b>  |
| <b>Kurzprofil des Studiengangs .....</b>  | <b>4</b>  |
| <b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....</b>   | <b>5</b>  |
| <b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>  | <b>7</b>  |
| 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BlnStudAkkV) .....  | 7         |
| 2 Studiengangsprofile (§ 4 BlnStudAkkV) .....   | 7         |
| 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BlnStudAkkV) .....  | 8         |
| 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BlnStudAkkV) .....   | 9         |
| 5 Modularisierung (§ 7 BlnStudAkkV) .....   | 9         |
| 6 Leistungspunktesystem (§ 8 BlnStudAkkV) .....   | 10        |
| 7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV) .....   | 10        |
| 8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 BlnStudAkkV).....   | 11        |
| <b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....</b>   | <b>12</b> |
| 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....  | 12        |
| 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....   | 12        |
| 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BlnStudAkkV).....   | 12        |
| 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV)   | 19        |
| 2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV) .....  | 19        |
| 2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV) .....  | 26        |
| 2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV) .....  | 27        |
| 2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV) .....   | 29        |
| 2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV) .....  | 32        |
| 2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV) .....  | 33        |
| 2.2.7 Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV) .....   | 36        |
| 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV) | 39        |
| 2.4 Studienerfolg (§ 14 BlnStudAkkV) .....  | 41        |
| 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BlnStudAkkV) .....   | 42        |
| 2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BlnStudAkkV) .....   | 43        |
| <b>III Begutachtungsverfahren .....</b>   | <b>45</b> |
| 1 Allgemeine Hinweise .....   | 45        |
| 2 Rechtliche Grundlagen.....  | 45        |
| 3 Gutachtergremium.....   | 45        |
| <b>IV Datenblatt .....</b>  | <b>46</b> |
| 1 Daten zum Studiengang.....  | 46        |
| 2 Daten zur Akkreditierung.....   | 47        |
| <b>V Glossar .....</b>  | <b>48</b> |

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

Nicht einschlägig

## Kurzprofil des Studiengangs

Als international ausgerichtete Hochschule in der Wissenschaftsstadt Berlin trägt die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin – im Folgenden HWR Berlin genannt – mit ihren anwendungsorientierten und forschungsgeleiteten Studiengängen zur Attraktivität der Stadt bei.

Der Fachbereich Duales Studium Wirtschaft & Technik – im Folgenden Fachbereich Duales Studium genannt – prägt mit über 2.000 Studierenden das Profil der Hochschule und ist der größte Anbieter dualer Studiengänge in Nord-Ost-Deutschland. Die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Duales Studium sind praxisintegrierte Intensivstudiengänge. Praxisintegration ist eine besondere Form der Dualität<sup>1</sup> und bedeutet, dass sich im Rahmen des Bachelorstudiums die Studienzeiten (Theoriephasen) regelmäßig mit Berufspraxiszeiten (Praxisphasen) abwechseln. Durch Praxistransferprojekte wird eine curriculare Verknüpfung zwischen den Lehrveranstaltungen an der Hochschule und den beruflichen Lerninhalten in der Praxis geschaffen und so ein intensiver Transfer zwischen Theorie und Praxis ermöglicht. Die Studierenden stehen in einem Ausbildungsverhältnis bei den kooperierenden Unternehmen, das vertraglich durch einen Ausbildungsvertrag sowie durch die von den Unternehmen zu erfüllenden grundsätzlichen Voraussetzungen („Eignungsgrundsätze“) geregelt ist.

Die Absolventinnen und Absolventen des Dualen Studiums „Technisches Facility Management“ (B.Eng.) – im Folgenden Studiengang TFM genannt – qualifizieren sich für die Schnittstellentätigkeit zwischen Gebäudetechnik inklusive Gebäudetechnischer Ausrüstung (TGA) und Prozessen des Gebäudebetriebs. Dafür erlernen sie die jeweilige Fachsprache der Disziplinen, mit denen sie sich in Projekten zur Steuerung und Verbesserung des technischen Gebäudebetriebs befassen, z.B. Architektur, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Ver- und Entsorgungstechnik, Informatik aber auch Betriebswirtschaftslehre und Recht. Fallbeispiele ermöglichen die Vertiefung anhand von spezifischen Fragestellungen, die im Falle der Praxistransferprojekte einen Firmenbezug aufweisen können. Ein besonderer Fokus wird auf das Energiemanagement und insgesamt auf den ressourcenschonenden Gebäudebetrieb gelegt, um dem gewachsenen Anspruch an klimaneutrales Wirtschaften gerecht zu werden. Die Absolventinnen und Absolventen können nach ihrem Abschluss als Facility-Manager mit technischem Schwerpunkt, z.B. als technische Objektleitende oder für die Konzeption und Steuerung von technischen Projekten eingesetzt werden.

Der Studiengang TFM richtet sich vorrangig an Abiturientinnen und Abiturienten sowie Absolventinnen und Absolventen weiterführender Schulen mit Fachhochschulreife. Er richtet sich aber ebenso an beruflich Qualifizierte, die bereits über eine einschlägige Berufsausbildung und mindestens drei Jahre Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen.

---

<sup>1</sup> Die dualen Studienangebote der Erstausbildung werden in die zwei Formen Ausbildungsintegrierte Studiengänge und Praxisintegrierende Studiengänge unterschieden. Die ausbildungsintegrierte Form beinhaltet im Studium noch eine Berufsausbildung. (Quelle: <https://www.stifterverband.org/qualitaetsentwicklung-im-dualen-studium>) [15.01.2020].

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der duale Intensivstudiengang TFM wird vom Gutachtergremium weitgehend als sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent dargestellt. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang TFM wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen gut gefördert. Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau als sehr gut zu bewerten.

Das Curriculum des Studiengangs TFM ist aus Sicht des Gutachtergremiums schlüssig aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll gelöst. Die zwei Wahlpflichtmodule eröffnen einen gewissen Freiraum für ein selbstgestaltetes Studium, welcher jedoch auf mindestens drei Wahlpflichtmodule ausgeweitet werden sollte. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen hinreichend gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und angemessen. Sie entsprechen der Fachkultur und sind dem Studienformat angepasst.

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden, indem sie ein Mobilitätsfenster im fünften Semester ausgewiesen hat. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention, die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studienumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten sind als gut zu bewerten. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Studiengang TFM verfügt über eine hinreichende Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die Studierbarkeit des Studiengangs TFM in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs und des Wahlpflichtbereichs wird gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist gerade noch angemessen und wird durch regelmäßige und flächendeckende Evaluationen nachgefasst. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Studiengang TFM gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der

fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Das Monitoring des Studiengangs TFM ist sehr gut. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen und statistische Auswertungen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs TFM sehr gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind hinreichend.

Der Studiengang TFM ist seit 2015 kontinuierlich weiterentwickelt worden, wobei die wesentlichen Empfehlungen aus der vorherigen Akkreditierung umgesetzt worden sind: So ist eine Professur für Technische Gebäudeausrüstung geschaffen worden. Das zugehörige Labor ist ebenso eingerichtet worden, wiewohl es sich noch im Aufbau befindet. Auch die Praxistransfereinheiten sind als eigene Module gesondert ausgewiesen worden.

Besonders positiv am Studiengang TFM bewertet das Gutachtergremium die Ausgestaltung des Praxistransferbereichs und die sehr gute Verzahnung zwischen dem Fachbereich Duales Studium und den Kooperationspartnern. Jedoch besteht nach Einschätzung des Gutachtergremiums Optimierungspotential bei verschiedenen Angaben des Modulhandbuchs.

Insgesamt kommt das Gutachtergremium zu einer weitgehend sehr guten Bewertung des Studiengangs TFM.

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BlnStudAkkV)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 BlnStudAkkV](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang TFM führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Er ist ein als Präsenzstudium konzipiertes, praxisintegriertes duales Intensivstudium, in dem in sechs Semestern insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. Hierdurch werden pro Studienjahr 70 ECTS-Leistungspunkte vergeben, wobei die Arbeitsbelastung der Studierenden mit 30 Stunden pro Leistungspunkt bemessen ist (vgl. § 6 Abs. 1 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019 (RStudPrüfO)). Das Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) sieht zwar die Einrichtung von Studiengängen in Teilzeit (vgl. § 22 Abs. 5 BerlHG) und dualen Studiengängen in Kombination mit einer Berufsausbildung vor (vgl. § 23 Abs. 6 BerlHG), bleibt in Bezug auf Intensivstudiengänge jedoch unbestimmt. Die HWR stellt jedoch durch „studienorganisatorische Maßnahmen“ wie durchgängige Betreuung, Überschneidungsfreiheit bei der Belegung von Lehrveranstaltungen und nicht zuletzt die gesicherte Studienfinanzierung durch die Ausbildungsvergütung einen reibungslosen Studienverlauf sicher, der eine Vergabe von 35 ECTS-Leistungspunkten pro Semester erlaubt (vgl. auch § 8 Abs. 4 der BlnStudAkkV).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangprofile ([§ 4 BlnStudAkkV](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang TFM sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 10 Wochen (vgl. § 10 Abs. 3 Studien- und Prüfungsordnung des dualen Bachelorstudiengangs Technisches Facility Management des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft Technik der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 13.11.2019 (StuPO)) ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen/künstlerischen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 9 StuPO). Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Leistungspunkte vergeben, für die mündliche Bachelorprüfung 3 ECTS-Leistungspunkte.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 BlnStu-dAkkV](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Für alle grundständigen Studiengänge des Fachbereichs Duales Studium gilt, dass zum Studium am Fachbereich „Duales Studium Wirtschaft Technik“ nur zugelassen werden kann, „wer

- 1 über die Hochschulzugangsberechtigung gem. § 10 des BerlHG (...) verfügt,
- 2 mit einer geeigneten Ausbildungsstätte einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat und
- 3 von dieser Ausbildungsstätte im Rahmen des festgelegten Umfangs der Beteiligung angemeldet worden ist.“ (§ 4 Abs. 1 Gesetz zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vom 2. Oktober 2003 (Eingliederungsgesetz))

Seit 2015 sind auch Zulassungen gem. § 11 Absatz 3 Berliner Hochschulgesetz (Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte) möglich.

Die Auswahl der Studierenden obliegt den beteiligten Ausbildungsbetrieben. Hier erfolgt in der Regel eine sehr systematische Bewerberauswahl, wobei nicht nur die Schulnoten der Abschlusszeugnisse, sondern auch die in den Auswahlverfahren gezeigte soziale und persönliche Kompetenz sowie Leistungsbereitschaft eine entscheidende Rolle spielen. Die Ausbildungsbetriebe können in der Regel aus 10-20 Studienbewerbern pro Studienplatz wählen. Hierdurch ergibt sich eine für die Lernatmosphäre und das Arbeitsklima förderliche Vorauswahl der Studierenden. Die HWR Berlin führt bei dualen Studiengängen keine Auswahlverfahren durch. Bewerbungsfristen werden von den Praxispartnern bestimmt, sodass die Zulassung an der Hochschule für alle Bewerber/innen fortlaufend möglich ist. Es gibt keine Einschreibfrist.

Ein Wechsel von Studierenden anderer Hochschulen mit Einstieg in ein höheres Fachsemester erfolgt in der Regel nicht, da in Vollzeitstudiengängen die Prüfungsleistung „Praxistransferbericht“ nicht abgelegt werden kann. Studiengangwechslerinnen und -wechsler beginnen daher im ersten Semester, können sich aber bereits erbrachte Studienleistungen anerkennen lassen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 BlnStudAkkV](#))**

##### **Sachstand/Bewertung**

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (B. Eng.) verliehen. Da es sich um einen Studiengang der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung zutreffend.

Auf der Abschlussurkunde wird bescheinigt, dass die Absolventinnen und Absolventen gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe a) Ingenieurgesetz (IngG) vom 29. Januar 1971, in seiner jeweils gültigen Fassung, berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur zu führen.

Das Diploma Supplement ist in der gültigen Fassung Bestandteil des Abschlusszeugnisses (vgl. § 34 Abs. 2 RStudPrüfO). Ergänzend zum Abschlusszeugnis wird den Studierenden eine ECTS-Einstufungstabelle zur Verfügung gestellt, die die statistische Verteilung der im Studiengang TFM vergebenen Abschlussnoten ausweist.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **5 Modularisierung ([§ 7 BlnStudAkkV](#))**

##### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang TFM umfasst insgesamt 32 Module, die jeweils mindestens 5 ECTS-Leistungspunkte pro Modul umfassen, und die Bachelorprüfung. In einigen Fällen umfassen Module auch eine höhere Anzahl von ECTS-Leistungspunkten (6, 7 bzw. 14 Leistungspunkte). Bei diesen Modulen handelt es sich um fachlich besonders relevante Lehrgebiete bzw. Module mit Praxisanteilen. Jedes Modul wird einmal pro Jahr angeboten. Alle Module schließen nach einem Semester ab.

Im Modulhandbuch werden alle Module nach Vorgabe der BlnStudAkkV (§ 7) detailliert beschrieben.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 6 Leistungspunktesystem ([§ 8 BInStudAkkV](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Bemessung der studentischen Arbeitsstunden wird im Studiengang TFM auf 30 Stunden pro einem ECTS-Leistungspunkt festgelegt (vgl. § 6 Abs. 1 RPO). Pro Semester erwerben die Studierenden 35 ECTS-Leistungspunkte, so dass insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. Die HWR gewährleistet durch besondere studienorganisatorische Maßnahmen die Möglichkeit, ein Intensivstudium durchzuführen.

Die Abschlussarbeit umfasst insgesamt 12 ECTS-Leistungspunkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung hochschulischer Leistungen ist in § 25 RStudPrüfO gemäß der Lissabon-Konvention geregelt, die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen bei Gleichwertigkeit bis zur Hälfte des Studiumumfangs in § 26 RStudPrüfO.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 BInStudAkkV](#))

### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang TFM wird mit einer Vielzahl von Kooperationspartnern angeboten, die auf der Internetseite des Studiengangs ([Technisches Facility Management B.Eng.](#)) alphabetisch aufgeführt werden. Da eine Bewerbung für den Studiengang TFM nur über die Praxispartner möglich ist, werden dort auch die jeweiligen Personalverantwortlichen der Unternehmen benannt.

Die HWR kooperiert nur mit Unternehmen, welche die vom Fachbereich beschlossenen „Grundsätze für die Eignung von Ausbildungspartnern für duale Bachelor -Studiengänge des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft Technik in der HWR Berlin“ von 2015 erfüllen. Hierzu gehören personelle und sachliche Voraussetzungen des Betriebes und insbesondere eine inhaltliche Verzahnung der praktischen Ausbildungsinhalte mit den theoretischen Studieninhalten. In den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen muss die betriebliche Betreuerin bzw. der betriebliche Betreuer über einen Abschluss als Ingenieurin bzw. Ingenieur verfügen.

Aufgrund dieser Voraussetzung sind die von den Studierenden in der Kooperationseinheit erworbenen Kompetenzen mit den an der HWR erworbenen Kompetenzen gleichwertig. Die Anrechnung der Praxisanteile auf das Studium ist daher folgerichtig.

Das Kernelement des dualen Studienmodells ist die enge Verzahnung von Theorie und Praxis. In jedem Semester wechselt in der Regel eine zwölfwöchige Theoriephase mit einer Praxisphase etwa gleicher Dauer ab. Kennzeichnend ist, dass die Lerninhalte in den beiden Lernorten Hochschule und Ausbildungsunternehmen aufeinander bezogen sind, so dass ein „Mehrwert“ des dualen Studiums durch die erreichten Synergieeffekte entsteht. Die HWR erfährt durch die Kooperation somit einen wissenschaftlichen und bildungspolitischen Mehrwert, der nicht durch die HWR selbst erbracht werden kann.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Ein erster Schwerpunkt der Gespräche zwischen dem Gutachtergremium und den Hochschulangehörigen waren die Umsetzung des dualen Intensivstudienmodells, wobei Fragen zu Studienstruktur und -organisation, zum studentischen Workload, zur Organisation von Theorie-, Selbstlern- und Praxisphasen im Vordergrund standen. Auch das Verhältnis von Breite zu Tiefe der Studieninhalte spielte in den Gesprächen zum Curriculum des Studiengangs TFM eine Rolle.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Personal- und Ressourcenausstattung im Studiengang TFM. Hier spielten Forschungsmöglichkeiten und Laborausstattungen eine zentrale Rolle in den Gesprächen sowie der Bibliothekszugang unter Corona-Bedingungen.

Die Aktualität, Genauigkeit und Darstellungstiefe des Modulhandbuchs war ein zusätzlicher Schwerpunkt der Gespräche.

### **2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BlnStudAkkV)

#### **2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 BlnStudAkkV](#))**

##### **Sachstand**

##### **Selbstbericht**

Im Studiengang Technisches Facility Management (TFM) wird zwar ein interdisziplinärer Ansatz verfolgt, aber als Leitdisziplin wurde die Ingenieurwissenschaft konzipiert: mit analytischem, technisch orientiertem Vorgehen sollen die benannten Optimierungsaufgaben gelöst werden. Entsprechend wird als Akademischer Grad der Bachelor of Engineering verliehen.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs TFM sollen in der Lage sein, den nachhaltigen Gebäudebetrieb produktivitätsfördernd, ressourcenoptimiert und umweltschonend zu konzipieren sowie dessen Umsetzung zu managen.

Da Facility Management Optimierungen über den gesamten Lebenszyklus einer Immobilie hinweg ansteuert, erwerben die Studierenden Kenntnisse zu allen Lebenszyklusphasen, d.h. zum Planen, Bauen, Betreiben, Sanieren und Verwerten. Während des Gebäudebetriebs befassen sie sich mit Wartung, Inspektion sowie Instandsetzung von Gebäude und technischer Gebäudeausrüstung (TGA). Hier gilt es die rechtlichen Vorgaben zur Betreiberverantwortung, aber auch die Zielsysteme der verschiedenen Nachhaltigkeitsbewertungen mit ihren ökologischen, ökonomischen und sozialen

Anforderungen zu berücksichtigen. Der technische Teil des Studiengangs vereint die Fachdisziplinen Architektur, Bauingenieurwesen, Ver- und Entsorgungstechnik, Elektrotechnik und Informatik.

Da Aufgaben des TFM meist Projektcharakter haben, im Team bearbeitet werden sowie zeit- und kostensensibel sind, benötigen die Absolventinnen und Absolventen zudem betriebswirtschaftliche Kompetenzen, um ihre Projekte erfolgreich managen zu können. Damit die Weiterentwicklung der Digitalisierung im Facility Management im Studium flexibel vermittelt und mit praktischen Übungen begleitet werden kann, wurde ab Jahrgang 2020 das Modul „Digitallabor“ eingeführt.

Auf diese Weise werden Ingenieurinnen und Ingenieure als Nachwuchskräfte für das mittlere Management im Technischen Facility Management ausgebildet, die Projekte aus den Bereichen Gebäudebetrieb, Instandhaltung und Energiemanagement mit technischen wie auch mit betriebswirtschaftlichen Kompetenzen umsetzen können.

Die Grundlagen in den Fächern Mathematik, Mechanik und Elektrotechnik wurden so konzipiert, dass sie nicht nur auf die nachfolgenden Module vorbereiten, sondern auch als Grundlage für ein thematisch anschließendes Masterstudium dienen können. Das eigenständige Aneignen von Wissen sowie das Sammeln, Sortieren und Bewerten von Informationen mit Blick auf die angestrebte Lösungsfindung werden in den insgesamt sechs Praxistransferprojekten angeleitet und praktiziert (im vierten und fünften Semester als Studienprojekt, im sechsten Semester als Bachelorarbeit benannt). Die Basis wird im ersten Semester im Modul „Kommunikation und Dokumentation“ gelegt.

Freiheiten für das Verfolgen von eigenen Ideen mit wissenschaftlicher Systematik werden dadurch geschaffen, dass die Themen der Praxistransferprojekte in Abstimmung zwischen Studierenden, Lehrenden und Praxispartnern gefunden oder bestimmt oder festgelegt werden. Die Entwicklung von Sozial- und Selbstkompetenzen wird durch die eigene Verantwortung der Studierenden für ihre Praxistransferprojekte in besonderem Maße gefördert.

Durch die Ausrichtung des Studiengangs an der Nachhaltigkeit als übergeordneter Zielstellung wirtschaftlichen und ingenieurmäßigen Handelns wird die gesellschaftliche Perspektive zum impliziten Gegenstand des Studiums. Ein explizites, individuelles oder im Rahmen der Tätigkeit im Ausbildungsunternehmen verfolgtes gesellschaftliches Engagement kann sich daraus entwickeln und beispielsweise in den Studienprojekten konkretisiert werden.

Die Praxisphasen des Studiums fördern die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden in besonderem Maße: Dort lernen sie im Team zu arbeiten, mit Menschen verschiedenster Bildungswege und unterschiedlicher Altersgruppen zu kommunizieren, die eigenen Fähigkeiten einzuschätzen, etc. Gerade die Übernahme von beruflicher Verantwortung, die im Laufe des Dualen Studiums üblicherweise rasch zunimmt, führt zu einem persönlichen Reifungsprozess, der die dual Studierenden von anderen deutlich unterscheidet. Als Einstieg dafür ist das Modul „FM-2001 – Kommunikation und Dokumentation“ konzipiert worden: Wissenschaftliche Theorie, Lerntheorie und Methoden im beruflichen Umfeld werden hier thematisiert.

## **StuPo**

In der StuPo werden die Ziel des Studiengangs TFM nur kurz beschrieben: „Das duale Studium soll auf berufliche Tätigkeiten im Bereich der nationalen und internationalen Wirtschaft vorbereiten. Bei der arbeitsteiligen Vermittlung der Disziplinen sollen vor allem ihre Praxisbezüge verdeutlicht werden. Die Studierenden sollen erkennen, welche Bedeutung Wissenschaft für die Analyse und Lösung von ökonomischen oder technischen Problemen hat. Die Studierenden sollen berufspraktische Erfahrungen in unterschiedlichen Bereichen eines Unternehmens gewinnen.“ (§ 2 Abs. 1-2 StudO)

## **Internetseite**

Ausführlicher ist die Studiengangsbeschreibung im Internet dargestellt.<sup>2</sup> Hier befasst sich „Facility Management (...) vor allem mit der Frage, wie die Produktivität des Menschen an seinem Arbeitsplatz am besten unterstützt werden kann. Alle dazu dienenden Prozesse werden im TFM gebündelt, gesteuert und auf Optimierungspotenziale hin untersucht. Neben dem technischen Verständnis sind ein guter Umgang mit Zahlen und das Interesse für Nachhaltigkeit oder technische Zusammenhänge in Gebäuden hilfreich, wenn es darum geht, Facilities, d. h. Gebäude, technische Anlagen oder Einrichtungen, zu betreiben, instand zu halten und zu optimieren. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen in der Lage sein, den nachhaltigen Gebäudebetrieb produktivitätsfördernd, ressourcenoptimiert und umweltschonend zu konzipieren sowie dessen Umsetzung zu managen. Auf diese Weise werden Ingenieurinnen und Ingenieure als Nachwuchskräfte für das mittlere Management im TFM ausgebildet, die Projekte aus den Bereichen Gebäudebetrieb, Instandhaltung und Energiemanagement sowohl mit technischem als auch mit betriebswirtschaftlichem Know-how umsetzen.“<sup>3</sup>

Im Gegensatz zu der o. g. Sachstandsbeschreibung des Selbstberichts und der StudO werden auf der Internetseite des Studiengangs auch die potentiellen Berufsfelder aufgeführt: „Technische Facility Managerinnen und Manager werden überall dort gebraucht, wo Prozesse zur Unterstützung des Kerngeschäfts konzipiert, geplant und umgesetzt werden. Das Kerngeschäft kann z. B. die Produktion von Autos, der Betrieb eines Flughafens, eines Krankenhauses oder das Abwickeln von Bankgeschäften sein. Mögliche Arbeitgeber sind Immobilieneigentümer (z. B. Flughäfen, Kommunen, Immobilien-AGs etc.), Anbieter von Facility-Management-Dienstleistungen und Unternehmen, die Facilities sowohl herstellen als auch betreiben.“<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Die Internetdarstellung kann auch als pdf-Datei extrahiert werden: <https://www.hwr-berlin.de/studium/studiengaenge/detail/63-technisches-facility-management/pdf/> [07.06.2021]

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> Ebd.

## Informationsblatt „Konzept des Studiengangs“

Auf der Internetseite ist zusätzlich ein zweiseitiges „Konzept des Studiengangs“ herunterladbar<sup>5</sup>, welches die Qualifikationsziele nochmal anders beschreibt: „Facility Management (FM) befasst sich mit der Frage, wie die Produktivität des Menschen an seinem Arbeitsplatz am besten unterstützt werden kann. Alle dazu dienenden Prozesse werden im FM gebündelt, gesteuert und auf Optimierungspotenziale hin untersucht. Der technische Aufgabenbereich des FM beinhaltet das Betreiben, Instandhalten und technische Optimieren der Facilities, d.h. der Gebäude, technischen Anlagen und Einrichtungen. Zunehmend erwarten die FM-Kunden dabei den intensivierten Einsatz digitaler Techniken sowie die Verbesserung der Nachhaltigkeit der Facility und ihrer Betreiberprozesse. Besondere Bedeutung erfährt in diesem Zusammenhang die energetische Optimierung. Absolventen des Studiengangs Technisches Facility Management (TFM) sollen in der Lage sein, den nachhaltigen Gebäudebetrieb produktivitätsfördernd, ressourcenoptimiert und umweltschonend zu konzipieren sowie dessen Umsetzung zu managen. Da FM Optimierungen für den gesamten Lebenszyklus einer Immobilie ansteuert, werden die Studierenden Kenntnisse zu allen Lebenszyklusphasen, d.h. zum Planen, Bauen, Betreiben, Sanieren und Verwerten erwerben. Für die Planungs- und Bauphase sollen sie kompetente Ansprechpartner zur FM-optimierten Bauplanung, insbesondere bei Umbau- und Sanierungsprojekten werden. Während des Gebäudebetriebs befassen sie sich mit Wartung, Inspektion sowie Instandsetzung von Gebäude und technischer Gebäudeausstattung (TGA). Hier gilt es die rechtlichen Vorgaben zur Betreiberverantwortung aber auch die Zielsysteme der verschiedenen Nachhaltigkeitsbewertungen mit ihren ökologischen, ökonomischen und sozialen Anforderungen zu berücksichtigen. Der technische Teil des Studiengangs wird Themenfelder von Architektur, Bauingenieurwesen, Ver- und Entsorgungstechnik, Elektrotechnik und Informatik vereinen. Dieses Überblickswissen soll auf ein durchgängiges Gebäude- und Betriebsbeispiel angewendet und exemplarisch an Detailfragen vertieft werden.

Fragen könnten sein:

- Welche Auswirkungen hat ein Baumaterial auf das Raumklima, den Energiebedarf, die Umweltbilanz, die Lebenszykluskosten, die Möglichkeiten von Umbau und Recycling?
- Welche technischen Alternativen bestehen für die Herstellung eines behaglichen Raumklimas?
- Wie hoch ist der Energieverbrauch des Gebäudes bei einer definierten Nutzung?
- Wie kann ich digitale Techniken zur Optimierung des Gebäudebetriebs einsetzen?
- Welche Nachhaltigkeitsbewertung erzielt der geplante Gebäudebetrieb?

---

<sup>5</sup> URL: [https://www.hwr-berlin.de/fileadmin/portal/Dokumente/Fachbereiche-Institute/FB2/Bachelor/FB2\\_TFM\\_Studiengangskonzept.pdf](https://www.hwr-berlin.de/fileadmin/portal/Dokumente/Fachbereiche-Institute/FB2/Bachelor/FB2_TFM_Studiengangskonzept.pdf) [07.06.2021]

- Wie unterscheiden sich die Instandhaltungsmaßnahmen für technische Alternativen im Brandschutz?
- Wie bestimmt man die optimale Beleuchtung?
- Welche erneuerbaren Energiequellen sind einsetzbar? Zu welchen Kosten? • Welche Maßnahmen der Gebäudeautomatisation sind für die nutzungsangepasste Steuerung der technischen Anlagen erforderlich?

Da Aufgaben des TFM meist Projektcharakter haben, im Team bearbeitet werden sowie zeit- und kostensensibel sind, benötigen die Absolventen zudem betriebswirtschaftliche Kompetenzen, um ihre Projekte erfolgreich managen zu können. Außerdem ist das TFM immer im vertraglichen und prozessualen Zusammenhang mit den infrastrukturellen (auf Mensch und Organisation ausgerichteten) und den kaufmännischen Aufgabenbereichen des FM zu sehen, weshalb auch diese Themenfelder im Studium vertreten sein werden.

Auf diese Weise werden Ingenieure als Nachwuchskräfte für das mittlere Management im Technischen Facility Management ausgebildet, die Projekte aus den Bereichen Gebäudebetrieb, Instandhaltung und Energiemanagement mit technischen wie auch mit betriebswirtschaftlichen Kompetenzen umsetzen können.“

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Mit der Zielsetzung des Studiengangs TFM wird ein wesentlicher Qualifikationsbedarf im Zusammenhang mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Gebäuden abgedeckt. Es besteht kein Zweifel daran, dass die Absolventinnen und Absolventen von den Betrieben aus dem FM-Sektor benötigt werden, denn sonst würden sich die ausbildenden Unternehmen gar nicht erst als Partner an einem dualen Studiengang beteiligen. Die gesellschaftliche Relevanz des Qualifikationsprofils hat sich zuletzt noch einmal wesentlich erhöht, denn im Rahmen der Klimaschutzanstrengungen des Bundes und der Länder ist ein energetisch effizienter und nachhaltiger Gebäudesektor ein wesentlicher Hebel.

Die Qualifikationsziele sind in Hinblick auf die wissenschaftliche Befähigung als gut einzuschätzen. Die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten ist bei einem interdisziplinären Studiengang oft ein Problem, da in den einzelnen Disziplinen nicht die Tiefe bei den Methoden und Grundlagen wie in einem monodisziplinären Studiengang erreicht werden kann. Bei dem hier betrachteten interdisziplinären Studiengang ist jedoch bereits das Erkenntnisobjekt interdisziplinär und die technisch-ingenieurwissenschaftliche Perspektive ist dominant, was auch in den vermittelten Grundlagen zum Ausdruck kommt. Der in anderen – nicht berufsintegrierten – Studiengängen nicht entfernt reproduzierbare enge Bezug zu den Erkenntnisobjekten (hier Gebäude und Gebäudetechnik) bedeutet für die Absolventinnen und Absolventen einen wesentlichen Vorsprung im Hinblick auf die Definition und Lösung von Forschungsproblemen, insbesondere, wenn es sich um Probleme der

Anwendungspraxis handelt. Insoweit dürften die Absolventinnen und Absolventen auch für verschiedene ingenieurwissenschaftliche Masterprogramme qualifiziert sein und dort auch besonders wertvolle Beiträge leisten können.

Die Aussichten für die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, bei der die Absolventinnen und Absolventen entsprechend ihrer im Studium erworbenen Kompetenzen vielseitig gefordert werden, sind aufgrund der ausbildungsintegrierten Struktur des Studienganges TFM als sehr gut einzuschätzen. Nach den Aussagen der Repräsentanten zweier Partnerunternehmen fangen die Absolventinnen und Absolventen entweder als technische Objektmanagerinnen bzw. -manager oder als Fachplanerinnen bzw. -planer mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten an. Der weitere berufliche Aufstieg sei auch eine Frage von Zeit, Führungsqualifikationen und persönlichen Karrierezielen. So ist ein Absolvent des Studienganges TFM heute Teamleiter Objektmanagement in einer Niederlassung, ein anderer konnte sogar unmittelbar nach Studienabschluss Führungsverantwortung übernehmen, ein dritter Absolvent nimmt berufsbegleitend an einem Masterstudium teil.

Der Studiengang TFM fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, also den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen wie bspw. Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit in beispielhafter Weise. Dazu tragen vor allem die integrierten Praxisphasen und die Praxistransferprojekte bei. Das zeitintensive Studium erfordert ein hohes Maß an intrinsischer Motivation und Selbstorganisationsfähigkeit. Die Kommunikations- und die Teamfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden insbesondere auch „on the job“ in den Praxisphasen entwickelt. Außerdem lösen die Studierenden während ihres Studiums „echte“ Probleme der beruflichen Praxis – was sich in hohem Maße motivierend und sinnstiftend für die Studierenden auswirken dürfte. Die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen spielt bei einem technisch ausgerichteten Studiengang auch angesichts der zeitlichen Arbeitsverdichtung und der hohen fachlichen Anforderungen des Studiums nur eine sekundäre Rolle. Dennoch verfolgt der Studiengang TFM eine an Nachhaltigkeit ausgerichtete gesellschaftspolitische Zielsetzung, die den Studierenden hinreichend vermittelt wird.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen weitgehend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse auf der Bachelor-Ebene. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und sie verstehen die wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets. Sie können ihr Wissen und Verstehen auf den beruflichen Kontext anwenden und Problemlösungen in ihrem Fachgebiet erarbeiten oder weiterentwickeln. Ihr Wissensverständnis erlaubt ihnen auch die Lösung komplexer Problemstellungen unter kritischer Reflektion alternativer wissenschaftlicher und berufspraktischer Aussagen und Ansätze. Die Fähigkeiten der Absolventen in den Bereichen Kommunikation und Kooperation sowie professionelles Selbstverständnis sind aufgrund der besonderen Anforderungen der berufsintegrierten Studienstruktur herausragend. Eventuell noch vorhandene Defizite dem Gebiet der Wissensvertiefung, besonders der Aneignung von vertieften Wissensbeständen auf dem aktuellen Stand der Forschung in ihren Lerngebieten, können

entweder selbständig im Rahmen der Bearbeitung der Praxistransferprojekte oder in Zusammenarbeit mit dem Lehrpersonal beseitigt werden, besonders wenn dessen Forschungsintensität gesteigert werden kann.

Das Diploma Supplement sollte sich bei den „Learning Outcomes“ (4.2) auf die praxisintegrierte Struktur und die Praxistransferprojekte beziehen und knapp herausstellen, wie diese zum Kompetenzerwerb beitragen. Die Darstellung der Modul Inhalte könnte hier ausführlicher sein. Eine stärkere Kohärenz der Aussagen von Diploma Supplement, StuPO, Internetseite und Informationsblatt wäre ebenfalls wünschenswert.

Der Studiengang TFM weist als besondere Stärke einen sehr engen Bezug zu seinen Erkenntnisobjekten Gebäude und Gebäudetechnik aufgrund seiner besonderen praxisintegrierten Struktur auf. Es besteht kein Zweifel daran, dass die Qualifikationsziele des Studienganges den Bedürfnissen der betrieblichen Praxis sehr weitgehend entsprechen. Das kann aber aus einer anderen Perspektive betrachtet womöglich auch eine Schwäche sein: Der Studiengang TFM scheint konzeptionell mehr von den Bedürfnissen der Betriebe als von denen der Absolventinnen und Absolventen auszugehen. Er bringt hierdurch zweifelsohne gereifte Persönlichkeiten mit einer hohen spezifischen Problemlösungskompetenz hervor. Die Frage stellt sich aber, ob die Absolventinnen und Absolventen genügend darauf vorbereitet sind, ihre Problemlösungsspezialistenrolle ggf. zugunsten einer inhaltlich breiteren Aufstellung hinter sich lassen zu können.

Insgesamt betrachtet sind jedoch Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr gut zu bewerten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV)

### 2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV](#))

#### Sachstand

Einen ersten Überblick über die Studieninhalte können sich die Bewerberinnen und Bewerber auf der Internetseite des Studiengangs TFM verschaffen: „Nach einem Einstieg in die mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen werden im technischen Teil des Studiums die Themenfelder der Bautechnik, der technischen Gebäudeausrüstung, des Energiemanagements sowie der Digitalisierung im Facility Management erarbeitet. Parallel dazu werden die verbindenden Module des Facility Managements (Beispiele für studentische Unterrichtsbeiträge zum Thema Graffitienschutz und Trinkwasserschutz) und der Betriebswirtschaftslehre unterrichtet. Übergreifendes Gesamtthema ist jeweils das Nachhaltige Bauen und Betreiben von Immobilien (Facilitys). Als Wahlmodule können Arbeitssicherheit bzw. Arbeits- und Organisationspsychologie und Brandschutz bzw. Kältetechnik gewählt werden.“<sup>6</sup>

Da Facility Management eine Querschnittsdisziplin ist, gibt es im Studiengang TFM verschiedenste Grundlagenfächer: Zu den allgemeinen Grundlagen zählt das Modul „Kommunikation und Dokumentation“, welches u.a. das wissenschaftliche Schreiben, das Präsentieren und das Arbeiten im Team vorbereitet. Weitere allgemeine Grundlagen legen die Module Mathematik, Mechanik und Informatik im FM, die die Gruppe der mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen bilden.

Die fachspezifischen Grundlagen können folgenden vier Themenfeldern (farbig in der Übersicht auf der folgenden Seite) zugeordnet werden:

- Facility Management (gelb)
- Betriebswirtschaftslehre (orange)
- Gebäude und Technische Anlagen (blau)
- Energiemanagement (grün)
- Digitale Techniken im Facility Management (graubraun)

Als Vertiefungen werden die Wahlfächer, die Studienprojekte und die Bachelorarbeit angesehen. In diesen Wahlpflichtmodulen bzw. den Studienprojekten und der Bachelorarbeit können die Studierenden gemäß ihrer Interessenslage aus den angebotenen Modulen auswählen bzw. eigene Fragestellungen zum Ausgangspunkt für ihre Untersuchungen nehmen.

Fachübergreifende Module widmen sich der Zusammenführung der oben genannten Grundlagen zu den Zielstellungen des Studiums: „Nachhaltig Bauen und Betreiben“ und „Energiemanagement“.

---

<sup>6</sup> Wie Fußnote 2.

Dementsprechend finden sich diese Module erst im 6. Semester des Studiums, die Vertiefungen beginnen im 4. Semester, während die allgemeinen Grundlagen im ersten und zweiten Semester angeordnet wurden.

Den Transfer zwischen Theorie und Praxis leisten im Dualen Studium an der HWR Berlin die sogenannten Praxistransferprojekte (rosa markiert). Sie haben damit auch die Funktion, für eine thematische Abstimmung der Praxisphasen auf den Fortgang des Studiums zu sorgen.

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht den Aufbau des Curriculums:

| Sem 1                                | Sem 2                          | Sem 3   | Sem 4                                      | Sem 5  | Sem 6                       |
|--------------------------------------|--------------------------------|---|--|--|-----------------------------|
| Grundlagen FM                        | Digitale Techniken im FM       | Immobilien-wirtschaft                             | Organisation, Personal- und QM             | Betreiber-konzept                                | Nachh. Bauen und Betreiben  |
| Kommunikat., Dokumentation           | Grundlagen BWL                 | Kalkulation                                       | Recht                                      | Wahlfach (z.B. Arbeitssicherheit)                | Wahlfach (z.B. Brandschutz) |
| Mathematik 1                         | Mathematik 2                   | Elektrotechnik 1 (DC, AC, Felder el. Messtechnik) | Elektrotechnik 2 (EI. Maschinen, Sensorik) | Energietechnik (EN-erzeugung, EN-Netze, Schutz.) | Energie-management          |
| Mechanik 1                           | Mechanik 2                     | Raumklima-technik                                 | Gebäude-versorgung                         | Gebäude-automation                               | Digitallabor                |
| Informatik im FM                     | Bautechnik (Grdl. Bauen, EnEV) | Bauprojekt-Management (PM, Baukosten, -zeit)      |  |  |                             |
| Praxistransfer Digitalisierung im FM | Praxistransfer BWL             | Praxistransfer Raumklima-technik                  | Studienprojekt 1 (W/T)                     | Studienprojekt 2 (T/W)                           | Bachelor Thesis (T)         |

In jeder Praxisphase bearbeiten die Studierenden eine Aufgabe, die sie mit dem jeweiligen Unternehmen und der Studiengangsleitung abgestimmt haben. Darin untersuchen sie mit wissenschaftlicher Systematik eine firmenspezifische Fragestellung, die thematisch auf Inhalte des Studiums bezogen ist, und dokumentieren Vorgehen sowie Ergebnis im sogenannten „Praxistransferbericht“ (PTB).

Die ersten drei Praxistransferprojekte wurden konkreten Modulen zugeordnet:

1. PTB: Digitalisierung im FM
2. PTB: Betriebswirtschaftliche Grundlagen
3. PTB: Raumklimatechnik

Von den zwei Studienprojekten ist eines mit technischer, das andere mit betriebswirtschaftlicher Fragestellung zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit hat wiederum einen technischen Schwerpunkt. Für

die Studienprojekte wird im vierten und fünften Theorie-Semester jeweils ein „Projekttag“ von anderen Modulen freigehalten. Dieser Tag unterstützt das selbstbestimmte Bearbeiten des gewählten Themas.

Die Module werden gemäß dem Konzept des Dualen Studiums in Präsenz unterrichtet – einmal abgesehen davon, dass seit März 2020 auf digitalen Unterricht umgestellt werden musste. Dieser erfolgt, auch auf Wunsch der Studierenden, überwiegend synchron. Die Lehrform besteht in seminaristischem Unterricht, d.h. einem Wechsel aus Wissensvermittlung und Anwendung. Auch in Grundlagenfächern wie der Mathematik erfolgt die Lehrveranstaltung auf die Gruppe der TFM-Studierenden bezogen. Dies birgt den Vorteil, dass Bezüge zu den fachspezifischen Anwendungsfeldern aufgebaut werden können. Laborunterricht ergänzt die Module mit digitalen oder technischen Inhalten, um die praktische Handhabung von Anlagen und Software kennen zu lernen und zu üben. Ein Mix der Prüfungsleistungen aus Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Portfolioprüfungen, Projektarbeiten (Praxistransferprojekte) u.a. verfolgt das Ziel, modulspezifisch verschiedene Kompetenzen besonders zu fördern.

Insgesamt wurde darauf geachtet, die für das Facility Management typische Kombination aus Wirtschaft und Technik im Curriculum mit einem technischen Schwerpunkt abzubilden. Der Anteil der Module, die technisch ausgerichtet sind (Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen sowie Themenfelder Gebäude und Technische Anlagen, Energiemanagement sowie die technisch ausgerichteten Praxistransferprojekte), beträgt über 60% der 210 ECTS. Damit können die Absolventinnen und Absolventen die Berufsbezeichnung als Ingenieurin bzw. Ingenieur tragen.

Grundsätzlich hat sich das konzipierte Curriculum als erfolgreich erwiesen. Die Absolventinnen und Absolventen äußerten im Einzelgespräch, dass sie sich gut auf ihre beruflichen Aufgaben vorbereitet fühlen. Einzelne bekannten, den Nutzen bestimmter Modul Inhalte erst im Nachhinein verstanden zu haben. Mit Abschluss des ersten Jahrgangs (TFM 2015) im September 2018 wurden Feedbackgespräche mit Lehrenden, Unternehmensvertreterinnen und Vertretern sowie Absolventinnen und Absolventen anlässlich der Zeugnisübergabe im November 2018 geführt. Diese sowie die Empfehlungen der Erstakkreditierung führten zu den folgenden Änderungen:

- Ausweis von Laboranteilen in den Modulen Raumklimatechnik (TGA 1) und Energietechnik.
- Integration der Inhalte der Unit Regelungstechnik in das Modul Automatisierungstechnik
- Konkretisierung der Inhalte der Wahlmodule: Seit 2017 werden im fünften Semester „Arbeits-sicherheit“ bzw. „Arbeits- und Organisationspsychologie“ sowie im sechsten Semester „Digi-talisierung im FM“ bzw. „Brandschutz“ angeboten. Die Auswahl der Themen erfolgte in Rück-sprache mit den Studierenden des Jahrgangs 2015 sowie mit den Vertretern der Praxispartner.
- Aufnahme des durchgängigen Gebäudebeispiels in die Modulbeschreibungen

- Ablösung der Praxistransferprojekte der ersten drei Semester von den Fachmodulen, mit denen sie inhaltlich verbunden sind. So kann das Praxistransferprojekt unabhängig vom Fachmodul geprüft und ggf. wiederholt werden.

#### Praktikabilität

- Benennung der TGA Module nach ihren spezifischen Inhalten (Raumklimatechnik, Gebäudeversorgung, Gebäudeautomatisierung)
- Änderung der Prüfungsform des Moduls „Raumklimatechnik“ von Seminararbeit zu Klausur und umgekehrt im Modul „Bauprojektmanagement“ von Klausur zu Seminararbeit. So bleibt der Klausuranteil an den Prüfungsformen unverändert.
- „Digitale Techniken im FM“ wird parallel zu Bautechnik im zweiten Semester angeboten, damit die CAD-Kenntnisse für Aufgaben in der Bautechnik eingesetzt werden können.

Auf Wunsch der Praxispartner und der Studierenden wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Das zunächst als Wahlfach angebotene Modul „Digitalisierung im FM“ wurde zum verpflichtenden Inhalt für alle. Das startet als Teilmodul im ersten Semester im Modul Informatik im FM, wird in dem Modul „Digitale Techniken im FM“ (ursprünglich CAD/CAFM, jetzt um Building Information Modeling BIM erweitert) fortgesetzt und mündet in das neu entwickelte Modul „Digitallabor“. Dieses thematisiert den Stand der Technik in den Bereichen „Smart Home“, „Smart Grid“ und „Smart City“. Es ermöglicht Projektarbeiten zu aktuellen Entwicklungen der digitalen Vernetzung im FM. Entsprechend wurde es um einige Stunden im Automatisierungslabor ergänzt. Die Studierenden befürworteten diese Intensivierung digitaler Inhalte ebenfalls. Das ging aus den Gesprächen der Fachleiterin mit den im Jahr 2019 anwesenden Kursen hervor.
- Das ursprünglich im zweiten Semester angelegte Modul „Infrastrukturelles FM“ entfällt zugunsten des „Digitallabors“. Die Inhalte werden als Anwendungsbeispiel in das Modul „Betreiberkonzept“ integriert.
- Als neues Wahlfach im sechsten Semester wird ab Jahrgang 2020 das Modul „Kältetechnik“ angeboten.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Die formalen Zulassungsvoraussetzungen sehen keine Eingangsqualifikationen vor. Auf der Internetseite wird nur darauf hingewiesen, dass neben „dem technischen Verständnis (...) ein guter Um-

gang mit Zahlen und das Interesse für Nachhaltigkeit oder technische Zusammenhänge in Gebäuden hilfreich [wäre]“, um den Studiengang erfolgreich absolvieren zu können. Allerdings nehmen die Unternehmen eine Auswahl vor, durch die besonders leistungsbereite und -fähige Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt werden. Diese Regelung des Fachbereichs Duales Studium ist durch das Eingliederungsgesetz aus dem Jahr 2003 fixiert, das die Eingliederung der Vorläufer-Akademie in die HWR Berlin geregelt hat. Es wäre zu überlegen, ob diese Regelung evtl. zugunsten einer stärkeren Partizipation der HWR Berlin am Auswahlprozess angepasst werden könnte.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studienganges TFM wird von dem Gutachtergremium als gut bewertet. Es wurde in den Gesprächen mit der Studiengangsleitung, der Hochschulleitung und den Studierenden deutlich, dass der Studiengang TFM einen breiten Ansatz verfolgt, der dem Studiengang auch dem Wesen nach entspricht. Vertiefungsrichtungen werden daher nicht angestrebt, wiewohl disziplinäre Vertiefungen gleichwohl projektbezogen zustande kommen. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Die Inhalte entsprechen grundsätzlich denen eines Studienganges des Facility Management.

Die Modultitel geben aber nicht in jedem Falle eine schlüssige Auskunft über den Inhalt. Zu nennen ist hier bspw. das Modul „Raumklimatechnik“, hinter dem sich Anlagentechnik, Heizungs-/ Lüftungs- und Klimatechnik sowie Rohrleitungs- und Apparatebau verbirgt. Ein weiteres Beispiel ist das Modul „Gebäudeversorgung“; hierbei handelt es sich um Sanitär- und Gastechik. Zudem bleiben die Module „Mathematik I-II“ und „Mechanik I-II“ unbestimmt. Hier könnte bspw. „Mathematik II“ in „Differentialgleichungsrechnung und angewandte Statistik“ umbenannt werden, um stärker die Inhalte des Moduls zu reflektieren. Das Modul „Informatik für FM“ bietet FM-spezifische Informatik statt Grundlagen der Informatik. Insgesamt sollten daher die Modultitel aussagekräftiger gestaltet werden.

In Hinblick auf das problematisierte Modul „Informatik für FM“ ist dem Gutachtergremium insgesamt nicht klar geworden, welche digitalen Kompetenzen die Studierenden in diesem und darauf aufbauenden Modulen erwerben sollen. Das Gutachtergremium empfiehlt daher, dass ein „Digitalisierungspfad“ durch das Curriculum gelegt, auf dem festgelegt wird, welche Elemente zur Digitalisierung erworben werden sollen und wie sie aufeinander aufbauen.

Auch die Themen Nachhaltigkeit, regenerative Energien u. ä. fehlen als Lernziele und in den Inhalten in den Modulbeschreibungen an vielen Stellen, an denen sie nach Aussagen der Lehrenden behandelt werden. Zwar taucht der Nachhaltigkeitsbegriff an verschiedenen Stellen auf – so in den Modulen „Bautechnik“, „Energietechnik“, „Energiemanagement“ und „Kältetechnik“ – und auch der Begriff regenerative bzw. erneuerbare Energien findet sich in den Modulen „Energiemanagement“ und „Kältetechnik“, doch kann das Gutachtergremium hier nicht feststellen, dass ein umfassender ingenieurwissenschaftliche/technische Umgang mit erneuerbaren Energien vorgenommen wird, auch wenn im Modul „Energietechnik“ von „nachhaltiger Energieversorgung“ gesprochen wird, was regenerative Energiequellen einschließen soll. In Hinblick auf die wachsende Bedeutung von Nachhaltigkeit und

regenerativen bzw. erneuerbaren Energien im Technischen Facility Management, sollten sich diese Begriffe stärker im Modulhandbuch wiederfinden. Hier sollten die Modulbeschreibungen fachlich konsistenter gestalten werden – insbesondere in den technischen Modulen.

Dem Gutachtergremium ist zudem aufgefallen, dass generell die Planungs- und Betriebsgrundsätze des Facility Managements in den Modulen nicht grundsätzlich von passiv nach aktiv dargestellt werden. So könnte bspw. in den Modulen FM 1004 „Nachhaltig Bauen und Betreiben“ und FM 4004 „Energiemanagement“ die Anteile der passiven Konzepte zur Konditionierung von Gebäuden erhöht werden. Insgesamt sind an vielen Stellen die Qualifikationsziele (Kompetenzen/Lernergebnisse) nicht hinreichend gut beschrieben. Das Gutachtergremium konnte sich zwar aus den Modulinhalt ein konkretes Bild vom Studiengang TFM machen, empfiehlt aber eine durchgehend kompetenzorientierte Darstellung der angestrebten Lernergebnisse.

Diese Darstellungsprobleme im Modulhandbuch deuten darauf hin, dass inhaltlich an einigen Stellen noch nachgeschärft werden sollte, sie stellen aber kein grundsätzliches Defizit in Hinblick auf das Curriculum dar.

Vor dem Hintergrund der im Studium häufig verwendeten englischsprachigen Fachliteratur wollte das Gutachtergremium ursprünglich empfehlen, das Wahlmodul „Technisches Englisch“ als Pflichtmodul anzubieten. Der Fachbereich Duales Studium verwies in seiner Stellungnahme aber darauf, dass die meisten der Studierenden die sprachlichen Voraussetzungen mitbrächten, das Modul „Technisches Englisch“ erfolgreich zu bestehen, weshalb für diese überwiegende Mehrheit ein Pflichtmodul keinen Mehrwert darstellen würde, sondern dem Erwerb wichtigerer fachlicher Kompetenzen entgegenstünde. Für die schwächeren Studierenden könne die Einführung eines Pflichtmoduls „Technisches Englisch“ das Risiko des Nicht-Bestehens mit sich bringen, was eine zusätzliche Hürde im Studium darstellen und im schlimmsten Fall den gesamten Studienerfolg gefährden könnte. Nichtsdestotrotz ist für diejenigen, die im Technischen Englisch Defizite für sich sehen und sich hier weiterbilden wollen das unterschwelligere Angebot eines Wahlmoduls gegeben. Das Gutachtergremium kann dieser Argumentation des Fachbereichs folgen und verzichtet daher auf die angedachte Empfehlung, zumal der Studiengang TFM keine internationale Ausrichtung hat, für die Englischkenntnisse noch einmal eine andere Relevanz hätten.

Durch zwei Wahlpflichtmodule eröffnet der Studiengang TFM leider nur einen geringen Freiraum für ein selbstgestaltetes Studium, zudem die beiden Module nur aus lediglich vier angebotenen Wahlpflichtmodulen ausgewählt werden können. Individuelle Spezialisierungen können daher lediglich in meist unternehmensbestimmten Praxisarbeiten und in der Bachelorarbeit erfolgen. Zwar böten die Praxisphasen evtl. Raum für eine individuelle Gestaltung; aus Sicht des Gutachtergremiums sollte jedoch eher eine Ausweitung des Wahlpflichtbereichs auf fünf Module erfolgen, um eine Vertiefung in dem ansonsten breit angelegten Studiengang TFM zu ermöglichen. In dem Gespräch mit den Studierenden haben diese durchaus den Wunsch nach mehr akademischer Freiheit geäußert.

Der Fachbereich Duales Studium würde diesen Freiraum auch gerne einrichten, sieht sich aber bei einer Kohortengröße von i.d.R. 30 und bislang maximal 36 Studierenden außerstande aufgrund der kapazitären Beschränkungen mehr Wahlpflichtfächer pro Semester anzubieten. Eine Ausweitung auf fünf Wahlpflichtfächer pro Semester würde bedeuten, dass regelhaft ein Angebot für durchschnittlich 5-6 Studierende vorgehalten werden müsste, dass bei deutlichen Präferenzen der Studierenden für ein bzw. zwei bestimmte Wahlpflichtmodule die Belegung in den anderen bei 2-4 Studierenden liegen würde, was kapazitär nicht vorgehalten werden könne. Eine Bündelung von Wahlfächern mit anderen Studiengängen könnte dieses Problem lösen, wenn dies hier nicht wegen des hohen Spezialisierungsgrads ausgeschlossen wäre. Sollte der curriculare Normwert für den Studiengang TFW jedoch erhöht werden, würde der Fachbereich Duales Studium auch mehr Wahlmöglichkeiten etablieren können.

Diese Argumentation ist aus Sicht des Gutachtergremiums nachvollziehbar, jedoch nicht in Gänze stichhaltig. Es kann immer vorkommen, dass einseitige Präferenzen der Studierenden das Zustandekommen von bestimmten Veranstaltungen wegen der Unterschreitung einer Mindestzahl an Studierenden verhindert. Zudem gibt es im Studiengang TFM Anknüpfungspunkte an andere Studiengänge des Fachbereichs, die einen Lehrimport im Wahlbereich nicht a priori ausschließen. Vor dem Hintergrund der Größe des Fachgebietes revidiert das Gutachtergremium aber seine ursprüngliche Empfehlung auf mindestens drei Wahlpflichtmodule, um einer Verschulung entgegenzutreten.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und i. d. R. angemessen. Sie entsprechen weitgehend der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat Facility Management angepasst, weil neben dem seminaristischen Unterricht Labortätigkeiten und praktische Übungen angeboten werden (vgl. Modulhandbuch und Anlage zur StuPO). Die Studierenden werden durch praktische Übungen, Teamarbeiten und Prüfungsformen wie Portfolio, Studienarbeiten und Projektberichte (siehe Kapitel II.2.2.5) aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen gut ermöglicht wird.

Die Einbindung der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen erfolgt informell, wobei für jeden Jahrgang zwei Personen als sog. Kursprecherinnen bzw. Kursprecher über den gesamten Studienraum als Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für die Studiengangsleitung und Verwaltung fungieren. Für den Austausch sind diese „Klassensprecherinnen“ bzw. „Klassensprecher“ sinnvoll, jedoch empfiehlt das Gutachtergremium den Aufbau einer Fachschaft für das Fachgebiet, um auch jahrgangsübergreifendes Wissen in der Studierendenschaft zu erhalten. Förderlich wäre aus Sicht des Gutachtergremiums auch eine eigene Alumni-Organisation, die aktiv zur Studiengangsentwicklung herangezogen werden kann.

Die Einbindung von Praxisphasen ist aufgrund des dualen Charakters des Studiums zwangsläufig. Die Organisation der Praxiseinheiten ist aus Sicht des Gutachtergremiums gut gelungen und die Vorbereitung, Beratung, Betreuung und Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sind angemessen.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte ein Gesamtkonzept der digitalen Kompetenzen, die bis zum Studienabschluss erarbeitet werden, erstellt werden.
- Im Curriculum sollten die Planungs- und Betriebsgrundsätze technisch grundsätzlich von passiv nach aktiv dargestellt werden. Bspw. können in den Modulen FM 1004 („Nachhaltig Bauen und Betreiben“) und FM 4004 („Energiemanagement“) die Anteile der passiven Konzepte zur Konditionierung von Gebäuden erhöht werden.
- Das Modulhandbuch sollte verbessert werden in Hinblick auf:
  - Aussagekräftigere Modultitel, besonders in Mathematik und Mechanik,
  - Deutlichere Kompetenzbeschreibungen in den jeweiligen Qualifikationszielen und
  - Die Darstellung von Aspekten der Nachhaltigkeit und der regenerativen Energien,
- Es sollten mindestens drei Wahlpflichtmodule angeboten werden.
- Für den Studiengang TFM sollte eine organisierte Studierendenvertretung eingeführt werden.

### 2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 BInStudAkkV](#))

#### Sachstand

Der Studiengang TFM weist keine explizit internationale Ausrichtung auf. Gem. § 4 Abs. 3 StuPO besteht für Studierende die Möglichkeit, eine Theoriephase im Ausland zu absolvieren, in der Regel im fünften Semester.

Als fakultatives Angebot besteht zudem die Möglichkeit, Englisch als Zusatzfach zu wählen. Bei den Studierenden zeichnen sich zunehmend Tendenzen zur verstärkten Inanspruchnahme der Möglichkeit, Studien- oder Praxisphasen im Ausland zu verbringen, ab. Den Studierenden des Fachbereichs Duales Studium steht eine Mitarbeiterin des International Office bei der Planung und Umsetzung des Auslandsaufenthalts zur Seite. Auch der Ausbau der internationalen Kontakte der Lehrenden wird vorangetrieben.

Seit Bestehen des Studiengangs TFM haben einige Studierende die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts wahrgenommen. So haben im Wintersemester 2017/18 und im Wintersemester 2018/19 jeweils eine Studentin bzw. ein Student ein Semester an der Partnerhochschule The Hague, University of Applied Sciences in Den Haag (Niederlande)<sup>7</sup> verbracht. Die drei für das WS 2020/21 bereits zugelassenen „Outgoings“ der HWR durften das Auslandssemester pandemiebedingt nicht antreten.

---

<sup>7</sup> Vgl. <https://www.thehagueuniversity.com/> [24.02.2021]

Eine weitere Studentin studierte im Wintersemester 2020/21 an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) in Winterthur (Schweiz)<sup>8</sup>.

Die eher seltene Nutzung hat teilweise damit zu tun, dass die Praxispartner ein Auslandssemester nicht befürworten, weil sie als lokales Unternehmen oder als Behörde keine Auslandsbezüge aufweisen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Grundsätzlich steht den Studierenden die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts im Studiengang TFM offen; ein Mobilitätsfenster ist hierfür benannt. Die Studierenden werden von der HWR Berlin über die zuständigen Stellen an der Hochschule informiert und bekommen bei der Vorbereitung eines Auslandsaufenthalts Unterstützung auch in Bezug auf die Wahl der Partnerhochschulen, bei denen eine weitgehende Anerkennung des Curriculums möglich ist.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention aufgrund vorher vereinbarter Learning Agreements. Dass eine vollständige Anerkennung nur bei bestimmten Partnerhochschulen erfolgen kann, ist dem speziellen Curriculum und der Studienorganisation als dualer Intensivstudiengang geschuldet und stellt kein Defizit in der Anwendung der Lissabon-Konvention dar.

Aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet die HWR Berlin die Studierendenmobilität im erforderlichen Maße, wenn man die Mobilitätshemmnisse eines dualen Studiums berücksichtigt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV](#))**

### **Sachstand**

#### **Professorinnen und Professoren**

Für Professorinnen und Professoren an Berliner Fachhochschulen gelten die Eignungskriterien nach § 100 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG)<sup>9</sup>. Im Studiengang TFM lehren derzeit drei hauptamtliche Professorinnen und Professoren, deren Lehr- und Forschungstätigkeiten dem Fachgebiet Facility Management zuzuordnen sind. Grundsätzlich stehen die personellen Ressourcen des gesamten Fachbereiches Duales Studium sämtlichen dualen Bachelor-Studiengängen zur Verfügung,

---

<sup>8</sup> Vgl. <https://www.zhaw.ch/de/hochschule/> [24.02.2021]

<sup>9</sup> Vgl. <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-HSchulGBE2011V1P100> [05.03.2021]

so dass weitere Lehrgebiete ebenfalls durch hauptamtlich Lehrende des Fachbereichs vertreten werden.

### **Externe Lehrbeauftragte**

Externe Lehrbeauftragte werden anhand eines Kriterienkataloges gemäß § 120 BerlHG<sup>10</sup> ausgewählt. Sie ergänzen den Lehrkörper und tragen mit ihren Lehrveranstaltungen zur praxisgerechten Ausbildung der Studierenden bei. Sie bieten in erster Linie Lehrveranstaltungen mit hohem Spezialisierungsgrad in zeitlich begrenztem Umfang an. In jedem Studiengang engagieren sich 10-20 externe Lehrbeauftragte.

### **Fort- und Weiterbildung für Lehrende (Personalentwicklung)**

Für die Lehrenden der staatlichen Hochschulen des Landes Berlin bietet das von den 13 beteiligten Hochschulen finanziell getragene Berliner Zentrum für Hochschullehre ([BZHL](#)) Weiterbildungsmöglichkeiten und Beratungsangebote mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung der Lehre an. Gem. § 9 Abs. 7 LVVO Berlin kann Neuberufenen an Fachhochschulen für eine fachdidaktische Fort- oder Weiterbildung für höchstens zwei Semester eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung um bis zu sechs Lehrveranstaltungsstunden (LVS) je Semester gewährt werden. Auch externe Lehrbeauftragte können an Fortbildungsmaßnahmen für Lehrende der Hochschule teilnehmen.

Das Zentrum für akademische Qualitätssicherung und -entwicklung (ZaQ) der HWR Berlin unterstützt mit weiteren, speziell für die Bedarfe der Hochschule entwickelten Angeboten in der Hochschuldidaktik. Das Leistungsspektrum des E-Learning Zentrums ([ELZ](#)) der HWR Berlin reicht von mediendidaktischer und Projekt-Beratung, über Schulungen zu E-Learning-Werkzeugen bis hin zur Unterstützung bei der Nutzung der Lernplattform Moodle.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bewertet die personelle Ausstattung des Lehrkörpers für den Studiengang TFM mit drei Professuren als quantitativ gering, aber ausreichend. Diese geringe Zahl führt zu einer hohen multivalenten Belastung der Lehrenden, was bisweilen auf Kosten der inhaltlichen Schärfe in den einzelnen Modulen zu gehen scheint. Die Lehrbelastung der Professorinnen und Professoren zusammen mit der zeitlichen Beanspruchung in der akademischen Selbstverwaltung bewertet das Gutachtergremium als hoch, was zu Lasten der Forschungsaktivitäten geht. Eine Stellenausweitung würde das Gutachtergremium daher begrüßen, weil hierdurch nicht nur die quantitative, sondern auch qualitative Ausstattung gestärkt wird. Die Anzahl der externen Lehrbeauftragten bzw. der Anteil

---

<sup>10</sup> Vgl. <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-HSchulGBE2011V6P120> [05.03.2021]

an der Lehre ist mit fast 50 % hoch, was einerseits sinnvoll in Bezug auf das duale Studiengangskonzept ist, andererseits aber zur Qualitätssicherung einer engen Kooperation mit dem Professorenum bedarf, was bei der Belastung der Professorinnen und Professoren aus Sicht des Gutachtergremiums nicht leichtfallen dürfte.

Zusätzlich zeigt sich, dass ein Ressourcenbedarf in der Laborausstattung und im akademischen Mittelbau besteht. Generell entfällt eine wissenschaftliche Mitarbeiterstelle auf fünf Professuren und ist zudem an eine Promotion gebunden, so dass dem Fachgebiet Facility Management kein ausreichender akademischer Mittelbau zugeordnet ist. Das Gutachtergremium empfiehlt daher, den Stellenschlüssel für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zu erhöhen, so dass mindestens eine Qualifikationsstelle dem Fachgebiet zugeordnet werden kann.

Die Personalauswahl, Weiterbildung und -qualifizierung erscheinen dem Gutachtergremium als gut. Besonders hervorzuheben ist die gute Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Studiengängen des Fachbereichs. Auch die fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit wird als gut eingeschätzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der akademische Mittelbau sollte weiter gestärkt werden. Insbesondere sollten Qualifizierungsstellen für dieses Fachgebiet geschaffen werden.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV](#))**

##### **Sachstand**

Der Studiengang TFM wird aus Haushaltsmitteln der HWR Berlin finanziert. Am Standort Lichtenberg stehen den Studierenden modern ausgestattete Lehrräume zur Verfügung, darunter ein PC – Übungsraum. Dem Studiengang ist ein eigener Lehrraum zugewiesen. Die Laborübungen finden derzeit noch im Labor für Automatisierungstechnik und im Maschinenbaulabor statt. Ein eigenständiges Labor nur für den Studiengang befindet sich im Aufbau und in der baulichen Umsetzung.

Mit der Einrichtung des Studiengangs TFM wurde davon ausgegangen, dass sowohl die vorhandene Laborlandschaft als auch die für die anderen Labore vorhandenen personellen Laborkapazitäten den Studiengang mit betreuen könnten. Mit der Vollausslastung des Studiengangs erwies sich diese Annahme als unrealistisch, auch die Akkreditierungsagentur empfahl die Einrichtung eines eigenständigen Labors und die Bereitstellung eigenständiger personeller Laborkapazitäten in der letzten Akkreditierung. Der Fachbereich hat mit dem Nachtragshaushalt 2021 die Einrichtung einer Stelle eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters beantragt, der sowohl Lehraufgaben übernehmen als auch das Labor forschungs- und lehrseitig betreuen wird. Die Ausschreibung erfolgt, sobald diese Anmeldung im Nachtragshaushalt umgesetzt ist.

## Labore

Der Fachbereich Duales Studium verfügt über insgesamt acht technische Labore, die von den Studierenden fachrichtungsübergreifend genutzt werden können. Die für den Studiengang wichtigsten Labore sind:

- Labor für Gebäude- und Energietechnik,
- CAD – Labor,
- Labor für Messtechnik und Elektronik,
- Labor für Automatisierungstechnik,
- Maschinenbaulabor.

## Lernplattform und Software

Aktuell wird folgende Software im Modul Digitale Techniken genutzt: Revit, Autodesk, Pit, iTwo. Die Hochschule besitzt für Pit 25 Lizenzen. Für Revit und Autodesk gibt es dagegen eine Vielzahl von Lizenzen, zudem können kostenlose Studierendenversionen genutzt werden. Im Modul „Informatik für FM“ wurde u.a. mit Python gearbeitet. Diese Software ist frei zugänglich und wurde individuell im Corona-Semester auf die eigenen Rechner geladen. Des Weiteren wurde mit firmenspezifischen Softwarelösungen gearbeitet, die browserbasiert genutzt werden können und keine Installation im Labor erfordern. Die Lernplattform der HWR Berlin ist Moodle, die vom „E-Learning Zentrum“ der HWR Berlin betreut wird. Zugriff auf alle Online-Dienste haben die Studierenden über das Studierendenportal ([Studierendenportal HWR Berlin](#)) über die Website.

Alle Studierenden der HWR Berlin können sowohl die hochschuleigenen Bibliotheken an beiden Standorten ([Bibliotheken der HWR Berlin](#)) sowie weitere Bibliotheken der Berliner Hochschulen und des Landes Berlin nutzen.

## Beratung und Betreuung

Erster Anlaufpunkt für die Beratung ist die Allgemeine Studienberatung ([Allgemeine Studienberatung](#)) der HWR Berlin. Hier erhalten Studieninteressierte Erstinformationen zu Studieninhalten, Zulassungs- und Studienbedingungen. Hinzu kommen die Unterstützungsleistungen des International Office und des Career Service. Insbesondere für Studentinnen stehen die Angebote der Frauenbeauftragten und des Familienbüros zur Verfügung.

Der Fachbereich Duales Studium bietet eine fachbereichsspezifische Studienberatung ([Studienberatung dual](#)) zu dualen Studiengängen an. Sollten Studieninteressierte nicht persönlich in die Beratung kommen können, bietet der Fachbereich Duales Studium den Versand von Informationsmaterial und eine ausführliche telefonische Beratung an.

Die Fachstudienberatung obliegt der Studiengangsleitung/Fachleitung und den hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs TFM, die regelmäßig Sprechstunden anbieten und mit denen weitere Beratungstermine frei vereinbart werden können. Die Fachleitung übernimmt außerdem die Studienberatung an der Kontaktstelle zu den Ausbildungsbetrieben, etwa durch Unterstützung bei der Auswahl der Themen für Praxistransfers und Studienprojekte.

Über alle organisatorischen Belange können sich die immatrikulierten Studierenden im Studiengangsbüro der Fachrichtung informieren, das an jedem Werktag vormittags besetzt ist. Die wichtigsten Informationen über anstehende Klausur- oder Prüfungstermine, Stundenplanänderungen oder ähnliches werden per E-Mail versendet und teilweise zudem auf die Lernplattform „Moodle“ gestellt, zu dem die Studierenden kennwortgeschützt jederzeit Zugang haben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang TFM verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine gute Ressourcenausstattung, wobei es – auch durch die Corona-Pandemie bedingt – Verbesserungsbedarfe gibt. Zwar werden durch die gute Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Studiengängen des Fachbereichs und auch durch die fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit hinreichende Laborkapazitäten bereitgestellt; jedoch zeigt sich, dass spezifische Labore für Facility Management bzw. TGA dem Studiengang TFM bzw. dem Fachbereich besser dienen. Das Gutachtergremium empfiehlt daher, den Laborausbau weiter voranzutreiben.

Unter der Corona-Pandemie hat das Bibliothekswesen an der HWR Berlin zweifach gelitten. Zum einen wurden sowohl die Öffnungszeiten als auch die Anzahl der Arbeitsplätze begrenzt, zum anderen macht sich das Fehlen eines Fernleihsystems bemerkbar. Während vor der Corona-Pandemie die Studierenden vor Ort auf den Bibliotheksverbund der Berliner Universitäten sowie der Staatsbibliothek zugreifen konnten, ist diese Möglichkeit unter den Corona-Bedingungen nicht mehr gegeben, zumal nicht alle Studierenden in Berlin wohnen bzw. arbeiten. Hier sollte die Kooperation mit den anderen staatlichen Hochschulen in Berlin verstärkt werden, um Zugänge zu den Infrastrukturen der anderen Berliner Hochschulbibliotheken zu schaffen. Der Fachbereich unterstützt dieses Ansinnen des Gutachtergremiums und hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass entsprechende Kooperationsvereinbarungen geplant sind und wahrscheinlich schon im Jahr 2022 implementiert werden können.

In der Coronapandemie hat sich gezeigt, wie wichtig besonders für den dualen Intensivstudiengang TFM ein mit vielen Funktionen ausgestattetes Online-System für den Austausch zwischen den Studierenden und den Lehrenden als Ersatz für das unter normalen Umständen intensive Präsenzstudium ist. Hier könnte die HWR Berlin weitere Anstrengungen unternehmen, die inzwischen aufgebauten Systeme für den dualen Intensivstudiengang TFM auch weiterhin zu nutzen, selbst wenn eine vollständige Rückkehr zum Präsenzunterricht nach dem Wintersemester 2021/22 möglich wäre.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Laborausbau sollte weiter vorangetrieben werden.

#### **2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV\)](#)**

##### **Sachstand**

Im Studiengang TFM kommt eine Vielzahl von Prüfungsformen zum Einsatz: Aktive Teilnahme (AT), Hausarbeit (H)/ Studienarbeit (ST), Klausur (K), Konstruktionsentwurf (KE), Laborarbeit (L), Leistungstest (LT), Mündliche Prüfung (M), Mündliche Transferprüfung (MT), Portfolio (PF), Programmentwurf (PE), Projekt-Bericht (B)/ Praxistransferbericht (PTB), Projektdokumentation (PD) und Referat/Präsentation (R/P) (vgl. § 6 Abs. 2 StuPO). Es handelt sich hierbei sowohl um modulbegleitende als auch modulabschließende Prüfungsformen, die den Nachweis erbringen sollen, dass die Studierenden ihre Lernziele erreicht haben. Welche Prüfungsleistung für welches Modul angesetzt ist, kann dem Studien- und Prüfungsplan (vgl. Anlage zur StuPO) entnommen werden. Wenn verschiedene Prüfungsformen zur Auswahl stehen, wird die Dozentin bzw. der Dozent dies rechtzeitig vor der Lehrveranstaltung bekannt geben (vgl. § 6 Abs. 3 StuPO).

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Die eingesetzten Prüfungsformen sind vielfältig und angemessen in Bezug auf die Modulziele und -inhalte. Durch die verbindliche Veröffentlichung in der StuPO sind sie den Studierenden zu jedem Zeitpunkt bekannt bzw. in Wahlformaten werden diese vor Beginn des Semesters bekannt gegeben. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden zudem regelmäßig überprüft und weiterentwickelt (vgl. Kapitel II.2.4).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV](#))

### Sachstand

Durch die effiziente Studienorganisation, die Überschneidungsfreiheit von Pflichtveranstaltungen im Studienverlauf sowie die klar strukturierte Prüfungsorganisation können die Studierenden des Fachbereichs Duales Studium ihr Studium in der Regel innerhalb der Regelstudienzeit abschließen.

In Fällen schwerwiegender Erkrankungen von Studierenden, die eine Weiterführung des Studiums innerhalb der ursprünglichen Kohorte unmöglich machen, bleibt nur die Rückstufung in den Folgejahrgang. Von dieser Möglichkeit wurde in der Vergangenheit in Einzelfällen auch Gebrauch gemacht. Sollte die notwendige Wiederholung von Prüfungsleistungen des sechsten Semesters dazu führen, dass das Studium nicht innerhalb der vertraglich zur Verfügung stehenden drei Jahre abgeschlossen werden kann, haben die Studierenden das Recht auf eine entsprechende, begrenzte Verlängerung des Vertragsverhältnisses mit dem Ausbildungsunternehmen. Derartige Vertragsverlängerungen um wenige Wochen werden am Fachbereich jedoch nicht als Überschreitung der Regelstudienzeiten gewertet.

Die duale Studienstruktur am Fachbereich Duales Studium – die Studierenden lernen in geschlossenen Kohorten – gewährleistet ebenso eine durchgängige Überschneidungsfreiheit aller Pflichtveranstaltungen. Darüber hinaus wird angestrebt, auch die Wahlpflichtveranstaltungen des fünften und sechsten Semesters überschneidungsfrei anzubieten, damit interessierte Studierende auch die Lehrveranstaltungen einer anderen Studienrichtung als GasthörerIn bzw. Gasthörer besuchen können. Zu Beginn des Studiums, im Oktober des ersten Studienjahres, bietet die Fachleitung eine zweistündige Einführungsveranstaltung für die Neuimmatrikulierten an, in der sie mit den wichtigsten Kontaktpersonen bekannt und mit den Grundlagen des dualen Studiums vertraut gemacht werden. Dazu gehört auch eine Führung durch die Labore und die Bibliothek sowie die Aushändigung wichtiger Unterlagen, etwa der Studien- und Prüfungsordnung, der Laborordnungen und der Modulbeschreibungen der ersten Semester.

Die Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden wird regelmäßig erfasst und überprüft. Dies geschieht im Rahmen der Lehrveranstaltungsbeurteilung sowie bei der umfassenderen Semesterbefragung. Die Studierenden geben an, wie hoch der Arbeitsaufwand für das vergangene Semester sowohl in der Theorie- als auch der Praxisphase war und worauf eine ggf. zu hohe Arbeitsbelastung ihrer Einschätzung nach zurückzuführen ist. Der Arbeitsaufwand für die Praxistransferprüfung wird ebenfalls erfragt.

Die Prüfungsorganisation am Fachbereich Duales Studium ist durch die StuPO geregelt. Diese sieht vor, dass die Termine zur Ablegung von Modulprüfungen sowie von Wiederholungsprüfungen von der zuständigen Fachleitung im Auftrag des Prüfungsausschusses mindestens zwei Wochen vor

dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden (vgl. § 6a, Abs. 1 SPO). In der Regel finden die studienbegleitenden Klausuren in den letzten beiden Wochen der zwölfwöchigen Theoriephase statt. Alternative Prüfungsleistungen werden nach Angabe der jeweiligen Dozentinnen und Dozenten im Laufe der zwölfwöchigen Theoriephase erbracht. Praxistransferprojekte finden während der Praxisphasen statt und die dazu gehörenden Dokumentationen werden zu Beginn der jeweils nächsten Theoriephase abgegeben.

In einigen Modulen sind Kombinationsprüfungen zu erbringen. Da in diesen Modulen die Lehreinheiten didaktisch-/inhaltliche Unterschiede aufweisen, sind unterschiedliche Prüfungsformen in dem Gesamtmodul notwendig. So lassen sich zum Beispiel laborpraktische Kompetenzen am besten durch einen entsprechenden Laborbericht abprüfen, die dazugehörenden kognitiven Kompetenzen hingegen durch eine Klausur. Im Studiengang TFM liegt der Anteil der kombinierten Prüfungsformen derzeit bei 30 Prozent (27 Module ohne Praxistransfermodule, davon neun Module mit kombinierter Prüfungsform).

Der Anteil der Studierenden, der innerhalb der Regelstudienzeit (RSZ) abgeschlossen hat, ist sehr hoch, wie aus nachfolgender Tabelle hervorgeht:

| Absolvent/innen 2018 + 2019                       |       |            |              |       |            |              |                             |
|---|-------|------------|--------------|-------|------------|--------------|-----------------------------|
|   | insg. | davon      |              | in %  |            |              | Ø Dauer des Studiums in FS* |
|   |       | in der RSZ | in der RSZ+2 | insg. | in der RSZ | in der RSZ+2 |                             |
| <b>FB 2 - Duales Studium Wirtschaft • Technik</b> |       |            |              |       |            |              |                             |
| <b>Bachelorstudiengänge Technik</b>               |       |            |              |       |            |              |                             |
| 2018 B.Eng. Technisches Facility Management       | 19    | 19         | 19           | 0,7   | 100,0      | 100,0        | 6,0                         |
| 2019 B.Eng. Technisches Facility Management       | 27    | 26         | 27           | 1,0   | 96,3       | 100,0        | 6,1                         |

Quelle: Zahlenspiegel der HWR Berlin

Das Studienprogramm TFM weist nur wenige Studienabbrecherinnen und -abbrecher auf. In den wenigen Fällen, in denen das Studium vorzeitig beendet wurde, haben die Studierenden angegeben, sich vor Studienbeginn nicht eingehend genug mit den Studieninhalten auseinandergesetzt zu haben. Teilweise führten auch persönliche bzw. gesundheitliche Probleme zum Studienabbruch.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit des Studiengangs TFM ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die Studierenden wissen durch die Studiengangsinformationen im Vorfeld bereits, wie Ihr Studium vom ersten bis zum letzten Semester aussehen wird (vgl. Modulhandbuch S. 59f.). Überschneidungen von Lehrveranstaltung und Prüfungen sind durch einen abgestimmten Lehrveranstaltungsplan nicht existent. Die strikte Organisation sorgt dafür, dass die jeweilig abgeforderte Leistung erbracht werden kann. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch täglich aktualisierte, online ab zwei Wochen vor Semesterbeginn verfügbare, Stundenpläne machen den Studienbetrieb aus Sicht des Gutachtergremiums planbar und verlässlich.

Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs und der häufig gewählten Fächerkombinationen unterstützt nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Studierbarkeit zusätzlich. Sollten Lehrveranstaltungen kurzfristig ausfallen bzw. verschoben, werden die Studierenden rechtzeitig durch die Lehrenden informiert.

Die Studierbarkeit wird auch durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet. Alle Module dauern ein Semester (vgl. Kapitel I.7). Da es sich um einen dualen Intensivstudiengang mit 35 ECTS-Leistungspunkten pro Semester handelt und die vorlesungsfreie Zeit durch praktische Anteile in den Unternehmen gefüllt ist, ist der Workload hoch. Es fällt auf, dass die zeitliche Determination der Studierenden stark durch die entsendeten Unternehmen bestimmt wird. Allerdings wurde deutlich, dass die Studierenden des Studiengangs TFM in aller Regel nicht nebenher arbeiten müssen, weil die jeweilige Ausbildungsvergütung durchaus ein hinreichendes finanzielles Auskommen sichert. In dem Gespräch des Gutachtergremiums mit den Studierenden wurde die Einschätzung bestätigt, dass die Arbeitsbelastung kaum Freiheiten für studienergänzende Aktivitäten bietet. Als umso wichtiger sieht das Gutachtergremium die regelmäßigen Workload-Erhebungen in den Lehrveranstaltungs- und Semestererhebungen an. Da die studentischen Rückmeldungen hier keine strukturellen Probleme gemeldet haben, im Gespräch mit dem Gutachtergremium sogar rückgemeldet wurde, dass auch Studierende mit Kind das Studium absolviert hätten, sieht das Gutachtergremium keine Beeinträchtigung der Studierbarkeit.

Zuletzt wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gutachtergremiums durch eine gute Verteilung der Prüfungen und eine gute Prüfungsorganisation gewährleistet. Die zwei Prüfungszeiträume mit je zwei Wochen Prüfungszeitraum pro Studienjahr sind angemessen und die Prüfungen sind regelhaft überschneidungsfrei organisiert. Besonders hervorzuheben ist das Nachschreibverfahren. Hier wird Studierenden die Möglichkeit gegeben, eine Prüfung zu Beginn des Folgesemesters zu wiederholen bzw. nachzuschreiben, so dass die Prüfungsleistungen nicht erst nach einem Semester wiederholt werden müssen. Dies geschieht in Absprache zwischen den Studierenden und den Prüfenden.

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung bzw. semesterbegleitenden Kombinationsprüfungen (zumeist Labortestat oder Referat) ab. Mit i. d. R. fünf Modul- bzw. Kombinationsprüfungen pro Semester ist die Prüfungsdichte adäquat und belastungsangemessen.

Auf Anfrage wurden dem Gutachtergremium beispielhaft Klausuraufgaben und zugehöriger Notenspiegel durch die HWR für den Studiengang TFM zur Verfügung gestellt.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sprechen die hierbei erreichten Notendurchschnitte für einen durchaus guten Erfolg der Studierenden:

- MA 2 (FM-6002/ TFM 19) Durchschnittsnote 2,7 (71% von 100 Pkt.)
- TGA1 (FM-3003/ TFM 19) Durchschnittsnote 2,4 (77% von 100 Pkt.)
- TGA2 (FM-3004/ TFM 19) Durchschnittsnote 2,9 (70% von 100 Pkt.)

- TGA3 (FM-3005/ TFM 18) Durchschnittsnote 1,9 (84% von 100 Pkt.)

Im Gespräch des Gutachtergremiums mit den Vertreterinnen und Vertretern der Unternehmen wurde deutlich, dass die Studierenden nach erfolgreichem Studienabschluss alle von den jeweiligen Unternehmen übernommen werden. Dies spricht für einen sehr guten Studienerfolg.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV](#))**

### **Sachstand**

Ergänzend zu den bereits in dem Kapitel „Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 BlnStudAkkV)“ und nachfolgend in dem Kapitel II.2.6 „Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen“ (§19 BlnStudAkkV) genannten Verzahnungs- und Qualitätssicherungselementen sei hier vor allem auf den Standardausbildungsplan hingewiesen, in dem die Verzahnung der Praxisphasen mit inhaltlich passenden Modulen festgelegt ist.

Die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Duales Studium sind praxisintegrierte Intensivstudiengänge. Praxisintegration ist eine besondere Form der Dualität und bedeutet, dass sich im Rahmen des Bachelorstudiums die Studienzeiten (Theoriephasen) regelmäßig mit Berufspraxiszeiten (Praxisphasen) abwechseln und dass es eine curriculare Verknüpfung zwischen den Lehrveranstaltungen an der Hochschule und den beruflichen Lerninhalten in der Praxis gibt, so dass ein intensiver Transfer zwischen Theorie und Praxis erfolgen kann.

Bei den dualen Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Duales Studium erfolgt der Kompetenzerwerb dreistufig durch:

- Präsenzstudium in der Hochschule;
- Selbststudium;
- Betriebliche Erfahrung im Unternehmen.

Betriebliche Erfahrung bedeutet, dass die Studierenden vor dem Hintergrund der in den Theoriephasen erworbenen Kenntnisse ihren Aufgaben in der Praxis mit einer erhöhten Reflexionsfähigkeit nachgehen und gleichzeitig durch praktische Erfahrungen ihr Verständnis für die theoretischen Inhalte vertiefen können. Einen speziellen Bereich der betrieblichen Erfahrung stellen die Praxistransfermodule dar. In den Praxisphasen setzen sich die Studierenden dafür jeweils intensiv mit einer definierten berufspraktischen Themenstellung unter Verwendung ihres in den Theoriephasen erworbenen theoretischen und methodischen Wissens auseinander und weisen ihre Kenntnisse in Form von wissenschaftlichen Arbeiten (Praxistransferberichte, Studienarbeiten, Bachelorarbeiten) und Referaten oder mündlichen Prüfungen nach.

Um einen möglichst guten Lernerfolg zu gewährleisten, sollen die Tätigkeiten während der Praxisphasen nach Möglichkeit zu den Inhalten, die in dem jeweiligen Theoriesemester bereits behandelt worden sind, passen; dies ist insbesondere zu Beginn des Studiums wichtig. Daher korrespondieren während der ersten drei Semester die Praxistransfers möglichst eng mit den zugehörigen Theoriemodulen. In den höheren Semestern können und sollen auch fachübergreifende Aufgabenstellungen bearbeitet werden. In der Praxisphase des sechsten Semesters erfolgt die Anfertigung der Abschlussarbeit.

In allen Bachelorstudiengängen sind die Zeitanteile des theoretischen Wissenserwerbs (Präsenzzeit, Selbststudienzeit) und der betrieblichen Erfahrungen inklusive des Praxistransfers ungefähr in einem Verhältnis 57% (Theorie) zu 43% (Praxis) aufgeteilt. Durch die curriculare Integrierung der Praxisphasen ist die Arbeitszeitbelastung der Studierenden je Semester um 150 Stunden höher als bei Studierenden regulärer Bachelorstudiengänge. Es handelt sich deswegen bei allen Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Duales Studium um Intensivstudiengänge, die nach 6 Semestern nicht mit 180 Leistungspunkten, sondern mit 210 Leistungspunkten abschließen, wobei ein Leistungspunkt einer Workload von 30 Stunden entspricht.

Die duale Struktur der Bachelorstudiengänge sowie die intensive Arbeitszeitbelastung der Studierenden erfordern eine Studienorganisation, die im hohen Maße die Studierenden und Unternehmenspartner vor und während des Studiums unterstützt. Die Organisationsstruktur des Fachbereichs Duales Studium richtet sich daher an den Studienangeboten aus. Jeder Studiengang bzw. jede Vertiefungsfachrichtung verfügt über eine Fachrichtungsleiterin bzw. einen Fachrichtungsleiter und als Unterstützung über eine Fachrichtungsbüromitarbeiterin und ggf. zusätzlich noch über eine Fachrichtungsassistentin. Die Fachleiterinnen und Fachleiter sind die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für alle mit ihrem Studienangebot kooperierenden Unternehmenspartnerinnen und -partner. Sie übernehmen im Verbund mit dem Fachrichtungsbüro und ggf. Assistentin für Studierende sowie Ausbildungspartnerinnen und -partner die Studienbetreuung und den Service aus einer Hand, personifizieren damit die Verbindung zwischen den beiden Lernorten und steuern aus ihrer Gesamtsicht die Kompetenzentwicklung der Studierenden.

Überschneidungsfreiheit ist für alle Module, auch für die Wahlmodule, am Fachbereich Duales Studium sichergestellt. Alle Module sind zeitlich so organisiert, dass die Studierenden alle für ihren Studiengang vorgesehenen Wahlmodule ohne Überschneidung belegen und absolvieren können. Durch den direkten Kontakt der Studierenden zur Fachrichtungsleitung und zu den Fachrichtungsbüros ist zudem auch auf dieser Ebene eine regelmäßige Rückkopplung über die Angemessenheit der Anforderungen gewährleistet. Die Prüfungsbelastung verteilt sich auf die gesamte Semesterzeit, da die Module unterschiedliche Prüfungsformen zu verschiedenen Zeitpunkten vorsehen und mit einer auf die im Modul vermittelten Kompetenzen ausgerichteten Prüfung abschließen, die die Belastung angemessen zwischen seminarbegleitenden Prüfungsleistungen (z.B. Kombinierte Prüfung:

z.B. Referate, Klausuren) und Leistungen innerhalb der Praxisphasen (Praxistransferberichte, Studienarbeiten) verteilt.

Die durchschnittliche Regelstudienzeit der Bachelorabsolvent/innen am Fachbereich Duales Studium beträgt sechs Fachsemester und wird auf Grund der effizienten Studienorganisation, der Überschneidungsfreiheit von Pflichtveranstaltungen im Studienverlauf sowie der klar strukturierten Prüfungsorganisation zu annähernd 100% eingehalten.

Zur Gewährleistung der Studierbarkeit wird seit 2019 für alle Studiengänge nach jedem Semester (Theorie- plus Praxisphase) eine Semesterbefragung durchgeführt, die alle Qualitätsbereiche des Studiums erhebt, u.a. auch Fragen zur Workload-Belastung in der Theoriephase, der Praxisphase und in Bezug auf die Praxis-Transferprüfung. Die aufbereiteten Ergebnisse werden den Fachleiter/innen zur Berücksichtigung bei der Strukturierung und der Weiterentwicklung ihres Studienangebots zur Verfügung gestellt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang TFM ist ein dualer und praxisintegrierter Intensivstudiengang, der aufgrund seiner besonderen Studienorganisation, der intensiven Einbindung der Praxispartner und der spezifischen Lehr- und Lernformate herausragend geeignet ist, um die mit ihm angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen. Ein grundsätzlicher Veränderungsbedarf besteht aus Sicht des Gutachtergremiums daher nicht. Der vorgetragene Sachstand reflektiert die bereits genannten Elemente des besonderen Profilspruchs, die das Gutachtergremium als gut umgesetzt bewertet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV](#))**

#### **Sachstand**

Der Abgleich mit den von GEFMA in der Richtlinie 610 benannten Inhalten ist zur Einführung des Studiengangs in Jahr 2015 erfolgt. Seither wurden im Verband zwar Änderungen u.a. bzgl. der Integration von Building Information Modeling (BIM, s.o.) erörtert, aber noch keine Neufassung der Richtlinie veröffentlicht. Die Stichworte aus dem Berufsbild (GEFMA 600, von 2019) z.B. hinsichtlich Digitalisierung und Nachhaltigkeit finden sich im Curriculum wieder.

Die Studiengangsleitung prüft kontinuierlich, ob die Inhalte des Studiengangs an aktuelle Entwicklungen angepasst werden sollten. Dies geschieht durch Austausch in Fachverbänden (GEFMA, RealFM), in denen die HWR Berlin Mitglied ist, durch die Rezeption von Fachzeitschriften, den Besuch von Fachmessen (z.B. Servparc, Betreiberverantwortung, derzeit digital) und die halbjährliche Aussprache mit den Vertreterinnen und Vertretern der Praxispartner. Ein Austausch mit den Lehrenden im TFM findet HWR-intern monatlich bzw. mit allen, auch den externen Lehrenden halbjährlich statt. Dort werden u.a. Modulinhalt, mögliche Abgrenzung oder Zusammenarbeit erörtert, Erfahrungen mit Prüfungsformen geteilt und auch generelle Fragen zum Curriculum erörtert, z.B. im Jahr 2015 zu den Wahlfächern und 2018 zur Digitalisierung.

Auch über die im Dualen Studium zwischen Studierenden, Praxispartnern und HWR Berlin abzustimmenden Themen für Praxistransferprojekte (insgesamt sechs pro Studierenden) wird für die Studiengangsleitung erkennbar, welche Themen in der Praxis von den Studierenden bearbeitet werden. Die direkte Abstimmung mit den Studierenden erfolgt formlos und anlassbezogen durch die Studiengangsleitung, z.B. in Form einer Erörterung von möglichen, neuen Wahlfächern.

Als Resultat dieser permanenten Beobachtung von Entwicklungen der fachlichen und wissenschaftlichen Praxis wurde im Jahr 2018 angestoßen, dem Thema der Digitalisierung im Facility Management breitere Aufmerksamkeit zu geben (s.o. bei Änderungen im Curriculum). In diesem Zuge wurden die Modulbeschreibungen von den jeweiligen Modulverantwortlichen überarbeitet, z.B. „Informatik für Facility Management“.

Zudem fließen Erkenntnisse aus der eigenen Forschung in die Lehre mit ein. Die Studiengangsleitung erhält regelmäßig Deputatsermächtigungen zur Durchführung von Forschungsprojekten, u.a. dem vom Institut für angewandte Forschung Berlin geförderten Projekt „CarMa – Carbon Management in Facility Services“. Die darin erarbeiteten Methoden und Tools zur Abschätzung von CO<sub>2</sub>-Emissionen von Facility Services bereichern das vorhandene Modul „Nachhaltigkeit im Bauen und Betreiben“. Da die hauptamtlich im Studiengang TFM Lehrenden mit den Schwerpunkten Gebäudetechnische Ausrüstung sowie Energietechnik und Energiemanagement erst seit 2018 bzw. 2019

Mitglieder der HWR Berlin sind, wurde von ihnen noch kein Forschungssemester in Anspruch genommen. Aus ihrer vorherigen, beruflichen Tätigkeit bestehen jedoch ebenfalls Verknüpfungen zu Verbänden und Forschenden, teilweise auf internationaler Ebene (Jordanien, Frankreich).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang TFM, seine Leitung und die zugeordneten Professuren sind nach Ansicht des Gutachtergremiums aufgrund des dualen Charakters des Studiums in vorbildlicher Weise mit dem betrieblichen Umfeld und der Anwendungspraxis vernetzt und diese Vernetzung ist größtenteils strukturell und institutionalisiert. Der selbstkritische Dialog über die Studienstrukturen und -inhalte funktioniert und hat auch bereits wesentliche Änderungen angestoßen. Durch die Mitarbeit in den einschlägigen Fachverbänden und den ständigen thematischen Input aus der betrieblichen Praxis wird gewährleistet, dass die Anwender in der Praxis neue Themen, Probleme und Instrumente einbringen können und die Professorinnen und Professoren sich durch die Betreuungsarbeit damit auseinandersetzen. Nachteile zeigen sich – wenn überhaupt – in der Einengung auf unternehmensspezifische Fragestellungen. Auch die Internationalisierung des Studiengangs TFM kann in Einzelfällen darunter leiden. Alles in allem ist aus Sicht des Gutachtergremiums aber gewährleistet, dass die aktuellen fachlichen Anforderungen im Studiengang inhaltlich und methodisch-didaktisch berücksichtigt werden.

Ein gewisses Defizit besteht derzeit aber noch bei den eigenen Forschungskapazitäten. Die beiden neu berufenen Professoren können aus verständlichen und nachvollziehbaren Gründen bislang noch keine umfänglichen Forschungstätigkeiten nachweisen. Insoweit können also auch nur in begrenztem Umfang eigene Forschungsergebnisse in die Lehre einfließen und die Studierenden nur geringfügig in Forschungsaktivitäten eingebunden werden. Wenn sich das ändert, besteht die große Chance, aus der direkten Zusammenarbeit mit den Betrieben vielversprechende Forschungsthemen früher als andere Studiengänge zu erkennen und entsprechende Forschungsanträge zu formulieren. Ein erster Schritt erfolgte mit dem im September 2021 gestarteten Forschungsprojekt zu klimaneutralen Sekundärprozessen im Krankenhaus „KlinKe“. Außerdem hat einer der Professoren einen HWR-internen Forschungsantrag gestellt. In Hinblick auf die neben den Lehrbelastungen anfallenden Fachgebietsaufgaben sollte aus Sicht des Gutachtergremiums die HWR Berlin dennoch mehr Möglichkeiten für Forschungsaktivitäten bieten, um den Studiengang durch die Einbeziehung von Forschungsergebnissen weiterzuentwickeln.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Internationale Kooperationen des Fachgebietes sollten gefördert werden.
- Dem Lehrkörper sollte zeitlich mehr Möglichkeiten geboten werden, Forschungsaktivitäten nachzugehen.

## 2.4 Studienerfolg ([§ 14 BInStudAkkV](#))

### Sachstand

Der Studiengang TFM unterliegt dem einheitlichen Evaluations- und Feedback-System der HWR Berlin, das in der Evaluationssatzung geregelt ist. Der Fachbereich Duales Studium wird dabei vom Zentrum für akademische Qualitätssicherung und -entwicklung (ZaQ), das beim Vizepräsidenten für Lehre und Qualitätssicherung angesiedelt ist, unterstützt. Die Qualität des Studiums wird durch ein engmaschiges System von Evaluationen sichergestellt. So werden die Lehrenden kontinuierlich online evaluiert. Informationen über Verbesserungsbedarf werden durch die Auswertung qualitätsrelevanter Daten sowie das Feedback der verschiedenen Stakeholder gewonnen.

Die Studiengangsleitung/Fachleitung holt auch mündliches Feedback ein und steht im engen Austausch mit den in jedem Jahrgang gewählten Kurssprecherinnen und Kurssprecher. So können organisatorische und inhaltliche Fragen des Studiums aus Studierendensicht zeitnah besprochen und geklärt werden.

Zusätzlich finden regelmäßige Treffen mit den kooperierenden Partnerunternehmen statt. Bei einer maximalen Kursstärke von 36 Studierenden pro Jahrgang kennen sich Studierende und Lehrende persönlich und können evtl. auftretende Probleme schnell lösen.

Die Studiengangsleitung ist dafür verantwortlich, dass geeignete Schlussfolgerungen aus kritischen Bewertungsaussagen gezogen werden. Diese können darin bestehen, dass Gespräche über didaktische Formate mit den Dozentinnen und Dozenten gesucht werden, dass ggf. andere externe Dozentinnen und Dozenten rekrutiert werden oder dass die Modulreihenfolge umgestellt wird.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Qualitätsmanagementsystem der HWR ist nach Ansicht des Gutachtergremiums in Hinblick auf den Studiengang TFM sehr gut aufgestellt. Es werden diverse Erhebungen wie Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen oder Absolventenbefragungen durchgeführt, ebenfalls finden statistische Auswertungen des Prüfungsverlaufs statt. Zudem werden im Studiengang TFM bei allen Erhebungen die Praxispartnern mit einbezogen. Insgesamt werden nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Studierende ausreichend eingebunden, so dass der Studienerfolg zuverlässig und aussagekräftig erhoben und dokumentiert werden kann.

Die Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen werden über die Ergebnisse der Befragungen und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange hinreichend durch Rückmeldung der Studiengangsleitung informiert.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 BlnStudAkkV](#))

### Sachstand

Die HWR Berlin verfügt über ein hochschulweites „Gleichstellungszukunftskonzept“ vom Mai 2018. Drei weitere wichtige Grundlagen an der HWR Berlin bilden die „Satzung zur Verwirklichung von Chancengleichheit der Geschlechter“ vom 9. Februar 2016, die „Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt“ von 27. Juni 2019 und die „Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Chancengleichheitsfonds der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin“ vom 21. Dezember 2020.<sup>11</sup>

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderungen, chronischen Krankheiten sowie in besonderen Lebenslagen als auch zum Mutterschutz sind in § 20 und § 21 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule enthalten. Zum Nachteilsausgleich beraten und informieren die Beauftragte für Behinderte und chronisch kranke Studierende ([Studium mit Behinderung oder chron. Erkrankung](#)) sowie das Familienbüro ([Familienbüro](#)) der Hochschule.

Die Studiengangsleitung prüft im Falle von Erkrankungen (z. B. Depression) mögliche Maßnahmen zur Entlastung, z.B. bietet sie die Beurlaubung an und stimmt mit den Betroffenen einen Stufenplan zur Nachholung der versäumten Prüfungsleistungen ab (zwei Fälle seit 2015). Der individuelle Stufenplan hat sich auch im Falle von Beurlaubungen wegen Schwangerschaft als erfolgreich für den Wiedereinstieg erwiesen (ein Fall seit 2015).

Der Frauenanteil der Professorinnen am Fachbereich Duales Studium beträgt 36,7 % (Stand 2019). Der Anteil von Studentinnen im Studiengang ist für einen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang eher hoch, allerdings nicht in allen Jahrgängen gleich verteilt. Die jeweilige Frauenquote hängt vornehmlich von den eingehenden Bewerbungen ab und erscheint eher unabhängig von spezifischen Regelungen der Unternehmen zu sein (zu beobachten an den wechselnden Geschlechtern der Studierenden bei Unternehmen, die langjährige und kontinuierliche Partner des Studiengangs sind.)

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das „Gleichstellungszukunftskonzept“ und die weiteren Richtlinien werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Studiengangs TFM gut umgesetzt. Das Kollegium verfügt über einen angemessenen Frauenanteil. Aufgrund des Bewerbungsprozesses hat die Hochschule keinen Einfluss auf den Frauenanteil bei den Studierenden (siehe Kapitel II.2.6), dennoch ist der Frauenanteil unter den Studierenden verhältnismäßig hoch. Auf Themen wie den Mutterschutz nimmt die Studiengangsleitung Rücksicht und bietet Lösungen an. Der Nachteilsausgleich ist adäquat. Insgesamt gibt es bezüglich der Geschlechtergerechtigkeit und dem Nachteilsausgleich keine kritischen

---

<sup>11</sup> Die aktuellen Arbeitsgrundlagen und Statistiken sind auf folgender Seite eingestellt: <https://www.hwr-berlin.de/hwr-berlin/organisation-der-hochschule/frauenbeauftragte/arbeitsgrundlagen-und-statistik/> [13.07.2021]

Punkte. Die in dem o. g. Konzept genannten Maßnahmen sieht das Gutachtergremium auf Ebene des Studiengangs TFM als hinreichend umgesetzt an.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 BlnStudAkkV](#))

### Sachstand

Der Studiengang TFM kooperiert mit mehr als 40 Partnerunternehmen. Es bestehen vertragliche Bindungen in Form des Ausbildungsvertrags und der Grundsätze über die Eignung von Ausbildungspartnern. Bei der Gestaltung des Curriculums werden die Perspektiven der Ausbildungspartner berücksichtigt. Wichtige Änderungen im Curriculum müssen von den Dualen Gremien (Duale Kommission, Fachkommission Technik) genehmigt werden.

Den Unternehmen obliegt der Auswahlprozess geeigneter Bewerberinnen und Bewerber, die formale Eignung (HZB oder vergleichbar, ausreichende Sprachkenntnisse etc.) prüft die Hochschule.

Duale Studiengänge erfordern darüber hinaus besondere Qualitätssicherungsmaßnahmen und Aktivitäten, die sich aus der Natur der Studiengänge, d. h. dem Wechsel zwischen zwei Lernorten und der curricularen Verzahnung zwischen Theorie und Praxis ergeben. Dazu gehören die auf der nächsten Seite tabellarisch dargestellten Maßnahmen:

| Verfahren                      | Verantwortung | Operative Umsetzung                     | Turnus         | Teilnehmer  |
|--------------------------------|---------------|---|----------------|---|
| Unternehmensbefragung          | Dekanat       | Dezentral, Unterstützung durch Zentrale | Alle 3 Jahre   | Ca. 700 Ausbildungspartner  |
| Beteiligung der dualen Gremien | Dekanat       | Dekanat                                 | 2x jährlich    | VertreterInnen der Ausbildungsbetriebe, der IHK und der Sozialpartner |
| Standardausbildungsplan        | FachleiterIn  | FachleiterIn und Ausbildungsbetriebe    | kontinuierlich | FachleiterIn und Ausbildungsbetriebe                                  |
| Dialog mit Ausbildungspartnern | FachleiterIn  | FachleiterIn und Ausbildungsbetriebe    | kontinuierlich | FachleiterIn und Ausbildungsbetriebe                                  |

Eine besondere Bedeutung fällt in diesem Zusammenhang den Studiengangsleitungen (Fachleitungen) zu, die als spezielle Funktionsträgerinnen und -träger die Gesamtverantwortlichkeit der Hochschule für das jeweilige Studienangebot in ihrer Person bündeln. Sie besitzen als Hochschullehrerinnen und -lehrer ein studiengangspezifisch geprägtes, wissenschaftliches Profil, sind jedoch zur Hälfte von der Lehrtätigkeit freigestellt, um die Studiengangsentwicklung voranzutreiben, den Studienbetrieb zu organisieren und die Kooperation mit den Ausbildungspartnern zu steuern. In ihre

Verantwortung fällt auch die Aufstellung der Standardausbildungspläne, die Auswahl externer Lehrbeauftragter und die Prüfung der Eignung neuer Partnerunternehmen.

Die Verantwortung für die Gestaltung und Organisation des Curriculums, die Zulassung, die Anerkennung und Anrechnung, die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, die Verfahren der Qualitätssicherung sowie für die Kriterien und Auswahl des Lehrpersonals liegt ausschließlich bei der Hochschule.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bewertet die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen im Studiengang TFM als sehr gut. Es wurde deutlich, dass der kooperierende Bildungsträger in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zur gradverleihenden HWR Berlin steht. Die HWR ist verantwortlich für alle Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.

Der Besonderheit des dualen Studiums ist es geschuldet, dass unter Berücksichtigung der formellen Zulassungsvoraussetzungen durch die HWR die Kooperationspartner/Unternehmen durch Abschluss von Ausbildungsverträgen mit den Studienbewerberinnen und -bewerbern die Studierenden auswählen (siehe Kapitel I.3). Auch wenn somit die Zulassung durch die HWR erfolgt, findet eine Selektion durch die Unternehmen zur Geeignetheit der Studierenden statt, die ggf. auch den relativ guten Erfolge der Studierenden erklärt.

Zugleich leitet sich hieraus eine starke Kooperationsbereitschaft der Praxispartner ab, weshalb das Gutachtergremium in den Gesprächen mit der Studiengangsleitung und der Hochschulleitung nachgefragt haben, ob und inwieweit die Praxispartner als sogenannte Stakeholder zu viel Einfluss auf die Studieninhalte nehmen würden. Trotz des sehr berufsfeldnahen Studiums wurde von Seiten der Lehrenden eine Einschränkung in der Freiheit von Forschung und Lehre ausgeschlossen und betont, dass die Letztentscheidung über curriculare Inhalte beim Fachbereich Duales Studium liegt.

Nach Aussage der Hochschul- und Studiengangsleitung finden halbjährlich Treffen mit den Vertretern der Praxispartner statt. Diese Treffen dienen dem Austausch über den aktuellen Entwicklungsstand der Studierenden sowie allgemeiner Angelegenheiten. Somit können sich alle Beteiligten einen Überblick zu aktuellen Themen und Entwicklungen innerhalb des Studienganges machen. Dies wird vom Gutachtergremium als sehr konstruktiv für die Kooperation zwischen HWR und Praxispartnern angesehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Aufgrund der Corona-Pandemie fand das Verfahren online statt; anstelle einer Vor-Ort-Besichtigung in Präsenz wurde eine zweitägige virtuelle Vor-Ort-Besichtigung durchgeführt.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung Berlin

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer**

- **Professor Dr. rer. pol. Stefan Kofner**, Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen, Hochschule Zittau-Görlitz
- **Professor Dr.-Ing. Jörg Mehlis**, Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen, Hochschule Mittweida
- **Professor Dipl.-Ing. Klaus Heying**, Fakultät Maschinenbau und Versorgungstechnik, Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

##### **b) Vertreter der Berufspraxis**

- **Dipl. Ing. (FH) Hans-Joachim Borszik** VDI, Geschäftsführer, Ingenieurbüro Borszik

##### **c) Vertreter der Studierenden**

- **Daniel Eichberger**, Absolvent der „Energie- und Gebäudetechnik“ (B.Eng.), Technische Hochschule Köln

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung „Erfolgsquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

| semesterbezo-<br>gene Kohorten | Studienanfänger*Innen |              |            | Absolvent*Innen in RSZ |              |     | Absolvent*Innen<br>in RSZ + 1 Semester |              |      | Absolvent*Innen<br>in RSZ + 2 Semester |              |      |
|--------------------------------|-----------------------|--------------|------------|------------------------|--------------|-----|--|--------------|------|--|--------------|------|
|                                | insgesamt             | davon Frauen |            | insgesamt              | davon Frauen |     | insgesamt                              | davon Frauen |      | insgesamt                              | davon Frauen |      |
|                                |                       | absolut      | %          |                        | absolut      | %   |  | absolut      | %    |  | absolut      | %    |
| (1)                            | (2)                   | (3)          | (4)        | (5)                    | (6)          | (7) | (8)                                    | (9)          | (10) | (11)                                   | (12)         | (13) |
| WS 2020/2021                   | 32                    | 3            | 9%         |                        |              |     |  |              |      |  |              |      |
| WS 2019/2020                   | 31                    | 9            | 29%        |                        |              |     |  |              |      |  |              |      |
| WS 2018/2019                   | 28                    | 11           | 39%        |                        |              |     |  |              |      |  |              |      |
| WS 2017/2018                   | 34                    | 9            | 26%        | 29                     |              |     | 29                                     |              |      | 29                                     |              |      |
| WS 2016/2017                   | 32                    | 6            | 19%        | 27                     |              |     | 27                                     |              |      | 27                                     |              |      |
| WS 2015/2016                   | 30                    | 6            | 20%        | 20                     |              |     | 20                                     |              |      | 20                                     |              |      |
| <b>Insgesamt</b>               | <b>187</b>            | <b>44</b>    | <b>24%</b> | <b>76</b>              |              |     | <b>76</b>                              |              |      | <b>76</b>                              |              |      |

#### Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

|                   | Sehr gut | Gut         | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-------------------|----------|-------------|--------------|-------------|------------------------|
|                   | ≤ 1,5    | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5  | > 3,5 ≤ 4   | > 4                    |
| (1)               | (2)      | (3)         | (4)          | (5)         | (6)                    |
| JG 2017 (9/2020)  | 0        | 26          | 3            | 0           | 0                      |
| JG 2016 (9/2019)  | 0        | 20          | 7            | 0           | 0                      |
| JG 2015 ((9/2018) | 1        | 13          | 6            | 0           | 0                      |
| <b>Insgesamt</b>  | <b>1</b> | <b>59</b>   | <b>16</b>    |             |                        |

|                 | Sehr gut        | Gut               | Befriedigend   | Ausreichend   | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-----------------|-----------------|-------------------|----------------|---------------|------------------------|
|                 | ≤ 1,5           | > 1,5 ≤ 2,5       | > 2,5 ≤ 3,5    | > 3,5 ≤ 4     | > 4                    |
| B.A. und M.A.   | ≤ 1,5           | > 1,5 ≤ 2,5       | > 2,5 ≤ 3,5    | > 3,5 ≤ 4     | > 4                    |
| Verwaltungs-FHs | 15 -13 (15 -14) | 12 – 10 (13 - 11) | 9 – 7 (10 - 8) | 6 – 4 (7 - 5) | < 4 (< 5)              |

#### Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

|                  | Studiendauer<br>schneller als RSZ | Studiendauer in RSZ | Studiendauer in<br>RSZ + 1 Semester | ≥ Studiendauer in<br>RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|------------------|-----------------------------------|---------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----------------|
| WS 2020/2021     | 0                                 | 29                  | 0                                   | 0                                     | 29              |
| WS 2019/2020     | 0                                 | 27                  | 0                                   | 0                                     | 27              |
| WS 2018/2019     | 0                                 | 20                  | 0                                   | 0                                     | 20              |
| WS 2017/2018     | 0                                 | 0                   | 0                                   | 0                                     | 0               |
| WS 2016/2017     | 0                                 | 0                   | 0                                   | 0                                     | 0               |
| WS 2015/2016     | 0                                 | 0                   | 0                                   | 0                                     | 0               |
| <b>Insgesamt</b> | <b>0</b>                          | <b>76</b>           | <b>76</b>                           | <b>76</b>                             | <b>76</b>       |

## 2 Daten zur Akkreditierung

|  |   |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur:  | 22.06.2020                              |
| Eingang der Selbstdokumentation:   | 06.04.2021                              |
| Zeitpunkt der Begehung:  | 31.05.2021                              |
| Erstakkreditiert am:<br>Begutachtung durch Agentur:  | Von 29.11.2016 bis 30.09.2022<br>AQAS   |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:  | Hochschulleitung, Lehrende, Studierende |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Es fand eine Online-Begehung statt      |



## V Glossar

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht            | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren          | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)   |
| Antragsverfahren                  | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat   |
| Begutachtungsverfahren            | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts   |
| BlnStudAkkV                       | Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin)   |
| Gutachten                         | Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien   |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.  |
| MRVO                              | Musterrechtsverordnung  |
| Prüfbericht                       | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien   |
| Reakkreditierung                  | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.  |
| StAkkStV                          | Studienakkreditierungsstaatsvertrag   |

## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 BlnStudAkkV](#)

[Zurück zum Gutachten](#)